Das

Alimentationsrecht

der

an der Ehescheidung unschuldigen Frau.

Inaugural-Dissertation

von

Ferdinand Blecken,

Rechtspraktikant in München.

München.

J. Schweitzer Verlag

(Jos. Eichbichler.)

1895.

Das

Alimentationsrecht

der

an der Ehescheidung unschuldigen Frau.

Inaugural-Dissertation

von

Ferdinand Blecken,

Rechtspraktikant in München.

München.
J. Schweitzer Verlag
(Jos. Eichbichler.)
1895.

Uebersicht.

I. Einleitung.

Seite.
Das Alimentationsrecht der Frau während der Ehe 1

II. Dogmengeschichtlicher Teil.

Die Vermögensstrafen verschuldeter Ehescheidung im Römischen Recht, deren Charakter und Zweck 6
Fortfall des Alimentationsrechts mit der Scheidung 7
Rezeption des R. R. in Deutschland; die Lage der geschiedenen Frau nach diesen Bestimmungen 7
Standpunkt der Doktrin des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts . 11
Reaktion nach dem Vorgange Pufendorfs; maßgebende Erwägungen . . 14
Standpunkt der neueren und heutigen Doktrin 16
Der Gerichtsgebrauch 22
Der sonach bestehende gemeinrechtliche Zustand 27
Das Alimentationsrecht der geschiedenen Frau in den Partikularrechten 28
Das bayerische Landrecht in der Gerichtspraxis 33
Die Stellung des Entwurfs eines bürgerl. G. B. f. d. D. Reich . . . 34

III. Systematischer Teil.

a) Voraussetzungen der Alimentenberechtigung:
α) Schuldlosigkeit an der Scheidung 36
β) Alimentationsbedürftigkeit 38
γ) Rechtsgültige Ehe 43
b) Anfang derselben 44
c) Maßstab derselben, Mehrung und Minderung der bereits festgesetzten Alimente 45
d) Endigungsgründe des Alimentenbezugs 47
e) Klage 48

Einleitung.

Die Ehe, als eine auf sittlicher Grundlage beruhende, gesetzlich anerkannte und geschützte dauernde Verbindung eines Mannes mit einem Weibe zum Zwecke innigster Lebensgemeinschaft,[1]) erzeugt eine Reihe von Rechten und Pflichten der solchergestalt Verbundenen.

Voran stehen die aus der ethischen Natur der Ehe sich ergebenden Folgen, wie sie durch gewissenhafte Einhaltung der ehelichen Treue im weiteren Sinne ihre nähere Bestimmung erhalten. Eine erschöpfende Aufzählung der Ehewirkungen dieser Art muß als unthunlich erscheinen, da die Individualität der Gatten, ihr höherer oder geringerer sittlicher Ernst in der Auffassung der geschlossenen Verbindung den Umfang der hiemit überkommenen moralischen Verpflichtungen im einzelnen Falle verschieden gestalten wird.

Die Ehe ist aber zugleich auch ein Rechtsverhältnis von großer Wichtigkeit, an deren Eingehung die gesetzliche Ordnung gewisse rechtliche Konsequenzen knüpft, die dann vom Gesetzgeber ausdrücklich hervorgehoben werden.[2])

Unter den Ehewirkungen letzterer Art nimmt eine bedeutungsvolle Stelle ein die gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes, den Lebensunterhalt der Ehefrau in angemessener Weise zu bestreiten.

---

[1]) Ueber Begriffs- und Zweckbestimmung der Ehe herrscht in der Theorie großer Streit. Vgl. Sintenis, Theorie und Casuistik des gem. Civilrechts. Th. III. § 131 A. 1; Stahl, Rechts- und Staatslehre I. Abt. S. 429; Popp, Ehescheidung S. 218. Betrachtung vom philosophischen Standpunkte: Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 110, 111; Polemik der hier vertretenen Auffassung: Hegel, Philosophie des Rechts, Bd. VIII der vollst. Ausg. s. Werke S. 116. — Erhaben einfach lauten die Begriffsbestimmungen des römischen Rechts: Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio (l. 1 D. 23, 2), und nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuam vitae consuetudinem continens (§ 1 J. de patr. pot. I); vgl. hiezu Eisendreher, Bürgerrecht im alten Rom S. 52.

[2]) So sind schon dem Römischen Recht einzelne solche Folgen bekannt, vgl. l. 13 Cod. 12, 1; l. 22 § 1, 50, 1; l. 2 D. 43, 30; l. 11 Cod. 5, 4; l. 21 Cod. 2, 12; l. 20 D. 42, 1. Arndts, Lehrb. d. Pand. 13. Aufl. § 393. — Neuere Partikularrechte bringen eine ausführlichere Aufzählung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Ehe; so das A. Preuß. Land-Recht Th. II, T. 1 § 174—183, Cod. civil Art. 212; Oesterr. Civ.-Gesetzbuch § 44, 90; Sächs. Civilgesetzb. § 1630.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0171

Einleitung.

Die Ehe, als eine auf sittlicher Grundlage beruhende, gesetzlich anerkannte und geschützte dauernde Verbindung eines Mannes mit einem Weibe zum Zwecke innigster Lebensgemeinschaft,[1]) erzeugt eine Reihe von Rechten und Pflichten der solchergestalt Verbundenen.

Voran stehen die aus der *ethischen* Natur der Ehe sich ergebenden Folgen, wie sie durch gewissenhafte Einhaltung der ehelichen Treue im weiteren Sinne ihre nähere Bestimmung erhalten. Eine erschöpfende Aufzählung der Ehewirkungen dieser Art muß als unthunlich erscheinen, da die Individualität der Gatten, ihr höherer oder geringerer sittlicher Ernst in der Auffassung der geschlossenen Verbindung den Umfang der hiemit überkommenen *moralischen* Verpflichtungen im einzelnen Falle verschieden gestalten wird.

Die Ehe ist aber zugleich auch ein *Rechtsverhältnis* von großer Wichtigkeit, an deren Eingehung die gesetzliche Ordnung gewisse rechtliche Konsequenzen knüpft, die dann vom Gesetzgeber ausdrücklich hervorgehoben werden.[2])

Unter den Ehewirkungen letzterer Art nimmt eine bedeutungsvolle Stelle ein die gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes, den Lebensunterhalt der Ehefrau in angemessener Weise zu bestreiten.

---

[1]) Ueber Begriffs- und Zweckbestimmung der Ehe herrscht in der Theorie großer Streit. Vgl. Sintenis, Theorie und Casuistik des gem. Civilrechts. Th. III. § 131 A. 1; Stahl, Rechts- und Staatslehre I. Abt. S. 429; Popp, Ehescheidung S. 218. Betrachtung vom philosophischen Standpunkte: Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 110, 111; Polemik der hier vertretenen Auffassung: Hegel, Philosophie des Rechts, Bd. VIII der vollst. Ausg. s. Werke S. 116. — Erhaben einfach lauten die Begriffsbestimmungen des römischen Rechts: Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio (l. 1 D. 23, 2), und nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuam vitae consuetudinem continens (§ 1 J. de patr. pot. I); vgl. hiezu Eisendreher, Bürgerrecht im alten Rom S. 52.

[2]) So sind schon dem Römischen Recht einzelne solche Folgen bekannt, vgl. l. 13 Cod. 12, 1; l. 22 § 1, 50, 1; l. 2 D. 43, 30; l. 11 Cod. 5, 4; l. 21 Cod. 2, 12; l. 20 D. 42, 1. Arndts, Lehrb. d. Pand. 13. Aufl. § 393. — Neuere Partikularrechte bringen eine ausführlichere Aufzählung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Ehe; so das A. Preuß. Landrecht Th. II, T. 1 § 174—183, Cod. civil Art. 212; Oesterr. Civ.-Gesetzbuch § 44, 90; Sächs. Civilgesetzb. § 1630.

Der Mann ist es, dem mit der Eheschließung die allgemeine Pflicht anfällt, die Lasten des ehelichen Lebens zu tragen, den mannigfachen Anforderungen desselben in wirtschaftlicher Beziehung, worunter die Sorge für den Unterhalt der Frau obenan steht, gerecht zu werden.[1]) Häufig wird ihm zwar diese Aufgabe nach der thatsächlichen Seite hin dadurch erleichtert, daß die Ehefrau selbst oder ein Dritter für sie in Erfüllung einer ihrerseits bestehenden Pflicht[2]) durch Bestellung eines Heiratsguts (Aussteuer, Mitgift) einen entsprechenden Vermögensbetrag in die Hand des Mannes legen, so daß nunmehr der eheliche Aufwand durch die Erträgnisse dieser Zuwendung mitbestritten wird und jener um so viel weniger aus eigenen Kräften hiefür zu leisten hat. Aber Bedingung der ehemännlichen Unterhaltsverbindlichkeiten ist eine solche „Dos"bestellung nicht.[3]) Die Obliegenheit des Ehemannes, für die

[1]) Nach der Ansicht älterer Schriftsteller erscheint diese ehemännliche Alimentationspflicht schon im ius gentium begründet; vgl. Mart. Coleri de alimentis, Lipsiae 1572, Lib. I cap. X, 2; Alimenta uxori maritum debere ex jure gentium; cum enim in mariti obsequio uxor ex omnium gentium institutis. imo ex prima divina institutione Genesis 3 vers, 16 esse debeat, id quod et nostro iure civili approbatum videmus, et naturali ratione alere debemus cum, qui nobis inservit, consequens est, ut iure gentium a marito uxorem aleudam dicamus.

[2]) Die in Rede stehende Dotationsverbindlichkeit obliegt nach gem. Recht dem Vater und väterlichen Großvater der Frau; vgl. l. 19 D. 23, 2; l. 6 D. 37, 6; l. 7 Cod. 5, 11; ausnahmsweise auch der Mutter derselben; vgl. l. 14 Cod. 5, 12. ob auch die — vermögende — Frau selbst zur Dosbestellung angehalten werden könne, ist zwar bestritten — Arndts l. c. § 396 A. 6, doch verdient die bejahende Meinung aus augenscheinlichen Billigkeitsrücksichten den Vorzug.

[3]) Hierüber war die gemeinrechtliche Doktrin von jeher einig. Vgl. die bei Colerus l. c. angeführten zahlreichen Belegstellen. Colerus selbst beruft sich für die These a marito alimenta deberi uxori etiam indlotatae auf die schon vom R. R. — Nov. 74 cap. 5 i. f. — aufgestellte gleichlautende Verfügung, deren immerhin eigentümliche Begründung dahin geht, daß solchenfalls mulier personam suam pro dote dederit. — Von Neueren vgl. Unterholzner, Schuldverhältnisse II. S. 378; Glück, Erl. der Pand. XXVIII. S. 382; Sintenis l. c. S. 9, A. 14. — Seufferts Archiv XXVI. 244. — Auch in partikulären Gesetzgebungen wird diese selbstständige Stellung des Unterhaltsanspruchs der Frau nachdrücklich hervorgehoben. Vgl. Bayr. Landrecht I. 6, 12; Pr. A. L. R. II. 1, § 185 u. 186; Altenburger Eheordnung 1837 § 144; Sächs. Civilgesetzbuch § 1634; Zachariae, Französisches Civilrecht III. S. 69. — Doch ist neuerdings wieder in verstärktem Maße mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Mann berechtigt sein soll, der Frau ihren Unterhalt aus seinen Mitteln dann zu versagen, wenn sie in unbeschränktem Besitze hinlänglichen eigenen Vermögens eigenwillig unterläßt, dem Mann hievon einen entsprechenden Betrag als dos zu bestellen und sie auch sonst keine Beiträge leistet, sohin den Eheaufwand mitzutragen durchaus sich weigert, obgleich ihre Mithilfe von der Sachlage billigerweise gefordert wird. Nicht mit Unrecht wird hier der Mann die selbstsüchtige Gattin zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse auf ihr eigenes hinlängliches Vermögen verweisen. Vgl. Windscheid, Pand. II. S. 790 A. 3; Brinz, Pand. III. § 470, 2; Buengner, Theorie u. Praxis der

Kosten des Unterhalts der Frau wie auch der gemeinschaftlichen Kinder aufzukommen, ist grundsätzlich unabhängig davon, ob diese hinlänglich oder nur überhaupt dotiert erscheint, auch ob die Frau sonstiges Vermögen besitzt und hieraus oder anderswie sich selbst ernähren könnte; andrerseits ist es ebenso irrelevant, ob der Mann eigenes Vermögen hat oder ob er zur Deckung der ehelichen Ausgaben sei es ausschließlich oder vorwiegend auf seinen Erwerb sich angewiesen sieht. Die etwaige Behauptung, daß er diesen für sich allein bedürfe, hält nicht Stand gegenüber dem Anspruch der Frau auf gleichmäßigen Mitgenuß, wie ihn ihr die gesetzlich begründete Forderung auf Unterhalt von seiten des Mannes gewährleistet. Um seiner diesbezüglichen Verpflichtung dauernd nachkommen zu können, ist derselbe unter Umständen genötigt, die Art und Weise seiner eigenen Lebensführung entsprechend einzuschränken, dringenden Falls sich mit dem Notwendigen zu begnügen. Die Innigkeit des ehelichen Verhältnisses verlangt von ihm, daß er, soweit ihm hiernach noch irgend etwas übrig bleibt, er dies der bedürftigen Frau zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts mitteile.[1])

In den römischen Quellen ist die Pflicht des Mannes zur Ernährung und Erhaltung der Frau als selbstständige Verbindlichkeit nicht hervorgehoben, findet sich aber auch hier schon, freilich nur mittelbar anerkannt. Bei den verschiedensten Gelegenheiten, insbesondere aber bei Feststellung des Rechtsverhältnisses der constituierten dos und ihrer Zweckbestimmung wird die Verpflichtung des Mannes die „Lasten der Ehe zu tragen", seine obligatio „ad onera matrimonii ferenda" mit Nachdruck erwähnt.[2]) Daß

Alimentationspflicht S. 175. — Ueber die conforme ältere Doktrin vgl. Colerus l. c. 10: qui uxorem divitem duxit, nulla dote promissa, non cogitur ipsi alimenta praestare, sed poterit alimoniam denegare, quousque dotem ex suis facultatibus assignaverit; daselbst (5) wird dem Manne für den Fall der Nichtbestellung der versprochenen dos nicht bloß Befreiung von der Alimentationspflicht vindiziert, sondern sogar das — natürlich längst antiquierte — Recht zugesprochen ad patris vel fratris domum uxorem repellere, donec sibi de dote promissa satisfaciat.

[1]) Entsch. des Reichsger. in C. S. Bd. VIII. S. 184, 185.

[2]) Vgl. 7 D. XXIII. 3: Dotis fructum ad maritum pertinere aequitas suggerit; cum enim ipse „onera matrimonii subeat," aequum est — -- —; l. 21 pr. 1 D. 24. 1: non enim donat, qui „necessariis oneribus" succurrit; — si uxor viro dotem promiserit et dotis usuras, sine dubio dicendum est, peti usuras posse, quia non est istadonatio, cum pro „oneribus matrimonii" petantur. — l. 65 § 6 D. 17. 2; l. 20 § 2; l. 46 D. 10, 2; l. 56 § 1 D. 23. 3. — Sachdienliches ergeben ferner l. 28 § 6 u. 7, l. 31 § 8 D. 24 1; l. 22 § 8 D. 24 3; l. 20. 21 D. 15. 3. — Immerhin verleiht das R. R. der Frau einen Rechtsanspruch auf Alimentation gegenüber dem Manne nicht — wie moderne Gesetzgebungen und das gemeine R. — aus der Thatsache der bestehenden Ehe, sondern nur auf Grund der Bestellung einer dos. Dies geht deutlich aus l. 22 cit. hervor. Vgl. Bruns in Holtzen-

aber unter diesen onera matrimonii die Sorge für den Unterhalt der Frau als stillschweigend mitinbegriffen gedacht war, ist eine sich von selbst rechtfertigende Annahme.

Dagegen haben neuere Partikularrechte den Anspruch der Frau auf Unterhaltsgewährung von seiten des Mannes ausdrücklich festgesetzt.[1])

Gegen den seine Obliegenheit zur angemessenen Alimentation böswillig oder nachlässig verabsäumenden Ehemann kann die Frau im Notfalle richterliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der pflichtvergessene Mann hat auf Anrufen der Frau hin die Verurteilung zur Reichung des Lebensunterhalts an dieselbe, nach Umständen in gleichzeitig genau zu normierendem Umfange, zu gewärtigen[2]).

Der Natur der Sache nach hat die Frau den rechtlich geschützten Anspruch auf Unterhalt regelmäßig nur im Hause des

---

dorffs Encyclop. der Rechtswissenschaften IV. Aufl. S. 501; Dernburg, Pand. III. § 6 A. 10, § 19 Nr. 1, § 26 A. 8. — Nach der Sachlage wird aber die Bestellung einer dos häufig fingiert. s. oben S. 2 A. 3.

[1]) So bestimmt beispielsweise das A. Pr. L. R. II. 1 § 185, 186: Der Mann ist verbunden, seiner Frau standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Mit dem notdürftigen muß sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den angemessenen nicht zu verschaffen vermag. — Das Bayer. Landrecht I. c. 6 § 12 verordnet: Die Frau hat (nicht nur) von dem Manne (sondern auch gestalten Dingen nach von dessen Erben) den Unterhalt lebenslänglich zu fordern; ausgenommen, wie es hier weiter heißt, wenn sie sich selbst nähren kann oder der Mann arm und unvermögend ist, welchenfalls er von seiner bemittelten Ehefrau oder deren Erben vielmehr selbst ernährt werden muß. Die vorstehende Einschränkung der ehemännlichen Alimentationspflicht auf den Fall des eigenen Unvermögens der Frau ist dem gemeinen Recht und anderen partikulären Codifikationen unbekannt; vgl. Seuff. Arch. XXVI. 244. — Altenburger Eheordnung § 144; Sächsisches Civilgesetzbuch § 1634. — Die Frau mag über noch so große Einkünfte aus ihrem Rezeptizgut verfügen, immer bleibt der Mann zu ihrem Unterhalt verbunden; s. aber oben S. 2 A. 3.

[2]) Nach Röm. R. konnte sich dem der Mann durch Scheidung entziehen. Windscheid, P. II. S. 783. — Hier war ja grundsätzlich Scheidungsfreiheit proklamiert. Vgl. l. 2, Cod. de inutil. stip. 8, 39: Libera matrimonia esse antiquitus placuit ideoque pacta ne liceret divertere, non valere; l. 134 D. de verb. oblig.: Inhonestum visum est poenae vinculo matrimonia obstringi sive futura sive iam contracta. Während heutzutage die Ehe nur mehr aus bestimmten Gründen und im Wege eines besonderen prozessualen Verfahrens lösbar ist, war in Rom die Scheidung wesentlich ein Akt der Privatwillkür. Die schon zur Zeit der klassischen Juristen (Ulpian VI § 9 ff., hiezu Wächter, Ehescheidungen bei den Römern S. 165 ff.), noch mehr unter den christlichen Kaisern (Wächter l. c. S. 238—244), in ausnehmend verschärfter Weise aber von Justinian (Nov. 22, 117, 127, 134; l. 11 u. 12 Cod. de rep. 5, 17; hiezu Wächter l. c. S. 244—259) eingeführten strengen Ehescheidungsstrafen änderten an dieser prinzipiellen Auffassung nichts. — Die Häufigkeit der Ehescheidungen unter einem solchen Rechtszustande war nicht zu verwundern. Noch zu Anfang des 5. Jahrhunderts klagte der Bischof Asterius v. Amasea in einer seiner Homilien: „Mulieres a maritis tamquam vestes subinde mutari et thalamos tam saepe et facile strui quam nundinarum tabulas.“ Combefisii Actuarium T. I.

Mannes bezw. überall da, wo sie sich mit dessen Einwilligung und ohne begründete[1]) Verletzung ihrer Pflicht zur „ehelichen Folge" aufhält. Andrerseits gilt als feststehend, daß die Frau, welche ohne gerechtfertigte Ursache getrennte Wohnung genommen hat, ihres Rechtes auf Alimentation sofort verlustig geht[2]). Für die Zeitdauer einer solchen eigenmächtigen, nicht von ihm selbst verschuldeten Absonderung vermag der Mann die Auflage, den Unterhalt der Frau zu bestreiten, eine Auflage, die regelmäßig das eheliche Zusammenleben und vereinte Bemühen in entsprechender Erfüllung der Ehezwecke zur stillschweigenden Voraussetzung hat, mit Recht von der Hand weisen.

Das Alimentationsrecht der Frau beginnt mit dem Augenblicke der Eheschließung und endigt — von dem Ableben der berechtigten Frau selbst abgesehen — naturgemäß mit dem Tode des Ehemannes, des Trägers der entsprechenden Verpflichtung.[3])

Wie aber dann, wenn die Ehe nicht durch den Tod des Mannes, sondern durch rechtsförmliche Scheidung ihr Ende nimmt? Kommt auch solchenfalls der Unterhaltsanspruch der Frau schlechthin in Wegfall, oder ist dessen Fortdauer nicht wenigstens dann zu bejahen, wenn letztere als der an der Scheidung unschuldige Teil sich darstellt?

---

[1]) Daß die gegenüber dolosen Verhaltens des Mannes zur Desertion schreitende Frau ihr Alimentationsrecht mit sich nimmt, war von jeher anerkannt; vgl. Colerus l. c. 17 Maritus adhuc tenetur alere uxorem, quae mariti culpa aufugit. vgl. weiter 20. 27. — Farinacius de delictis carnis quaestio 143. Tit. 16, Z. 45, 46, 190, 237. — Schöppfius de alimentatione uxorum Th. 18. —

[2]) Dabelow, Eherecht § 162 Note a; Hofmann, Eherecht S. 299; Hofacker, principia juris civilis § 414 Note e; Hellfeld, jurisprudentia forensis T. II. Lib. 23 § 1225 Note u; Sintenis, l. c. § 131 A. 14; Förster, Preußisches Privatrecht III. S. 558; A. Pr. L. R. II. 1, §§ 723—725; Zachariae Französ. Civilrecht III. S. 110; Sachse Weimaraner Privatrecht § 148. — Seuff. Arch. VIII. 271, XI. 156, XXVI. 243.

[3]) Ohne mangels ausdrücklicher Bestimmung des Gegenteils (vgl. Bayer. L. R. oben S. 4 A. 1) auf die Erben als solche überzugehen. Die Unterhaltspflicht des Ehemanns ist wie die der Verwandten eine höchst persönliche und daher dem aktiven wie passiven Uebergang auf die Erben entzogen. So der Standpunkt des gemeinen Rechts, vgl. Seuff. Arch. VI 205; XXX. 2; E. d. R. S. i. C. S. IV. 60; u. der meisten neueren Gesetzgebungen vgl. Altenburger Armengesetz v. 9. VIII. 1833 § 84; Weimaraner Heimatsgesetz v. 23. II. 1850 § 43; Sächs. Civilgbch. § 1853. — Ausnahme nach R. R. l. 5 § 17 D. de agnoscendis et alendis liberis 25. 3. — Ueber eine gegensätzliche ältere Doktrin vgl. Pontanus, de l. c. cap. XV. 8.

Dogmengeschichtlicher Teil.

Das neueste römische Recht enthält eine Reihe empfindlicher Straffolgen vermögensrechtlichen Charakters, die zu Gunsten des unschuldigen Gatten demjenigen Eheteile angedroht werden, der durch sein Verhalten dem anderen berechtigten Anlaß zur Scheidung gegeben hat.[1])

Der schuldige Mann verliert nicht nur die in seine Verwaltung und Nutznießung übergegangene dos, sondern muß auch die seinerseits ausgesetzte donatio propter nuptias — in zwei Fällen[2]) noch ein Drittel dieser mehr — hinzulegen, wenn aber eine solche von ihm nicht bestellt worden, den vierten Teil seines Vermögens[3]) an die Frau entrichten. Nicht aber kennt das römische Recht eine Verpflichtung des schuldigen Mannes zur fortwirkenden Alimentation der geschiedenen Frau, auch dann nicht, wenn die in abstracto verwirkten Vermögensstrafen bei vorliegender Vermögenslosigkeit des schuldigen Mannes von der Anwendung aus thatsächlichen Gründen ausgeschlossen blieben oder als unzulänglich sich erwiesen, mochte dadurch auch nur der notdürftige Lebensunterhalt der geschiedenen Frau in Frage gebracht sein. Das R. R. kannte ja selbst nicht einmal während bestehender Ehe ein ausdrückliches[4]) Alimentationsrecht der Frau, so daß auch nicht von einer Fortdauer desselben unter irgend welchen Verhältnissen Erwähnung erwartet werden konnte. Weiter mag als Erklärung hiefür der Hinweis dienen, daß die vom R. R. dem schuldigen Teile angedrohten Vermögensnachteile wesentlich den Charakter von Privatstrafen[5])

[1]) L. 8 § 4, l. 11 Cod. de rep. 5. 17, Nov. 117, cap. 9; Nov. 127, 134; vgl. Glück, Erl. d. P. XXVII. S. 1 ff.; Ortloff in Jurist. Abhandlungen v. Ortloff, Heimbach u. Vermehren S. 1 ff., Strippelmann, Ehescheidungsrecht S. 307 ff., Arndts l. c. § 416. Das Eigentum an den verwirkten Vermögensstufen erhalten, wenn Kinder aus der aufgelösten Ehe vorhanden sind, diese, der unschuldige Gatte bekommt nur lebenslänglichen Nießbrauch und Verwaltung.

[2]) Wenn sich die Frau von dem Manne geschieden, weil er sie fälschlich des Ehebruchs angeklagt oder wenn derselbe verdächtigen Umgang mit anderen Frauenspersonen des Aufenthaltsorts gepflogen hat, wiederholter Vorstellungen ungeachtet. Nov. 117 cap. 9 § 4 u. 5.

[3]) Nur nicht mehr als 100 Pfund Goldes; dieser Betrag bildete das gesetzliche Maximum einer dos; die donatio propter nuptias sollte mit der jeweils bestellten dos von gleicher Höhe sein; vgl. Wächter l. c. S. 246.

[4]) s. oben S. 3.

[5]) Es ist dem nur beizupflichten, was Ortloff l. c. S. 7 über diesen Punkt bemerkt: „Die röm. Gesetzgebung wollte nichts als eine Privatstrafe verhängen, nicht aber einen Ersatz oder eine Entschädigung für Vorteile ge-

tragen. Dem unschuldigen Teile soll durch Bestrafung des schuldigen mit einer Vermögenseinbuße wegen seines die Scheidung veranlassenden schuldvollen Verhaltens Genugthuung und nichts Weiteres verschafft werden. Nebenher ging die sozialpolitische Erwägung so gleichzeitig der dem staatlichen Interesse zuwiderlaufenden Häufung der Ehescheidungen Einhalt zu thun.[1]) Die naheliegende Annahme, das R. R. habe mit diesen Anordnungen die Schadloshaltung des unschuldigen Teils für die ihm durch die Scheidung entgehenden Ehevorteile im Auge gehabt, findet in den Quellen keine genügende Stütze.[2])

Schon aus diesen Gründen mußte dem R. R. der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau gänzlich unbekannt sein. Offenbar galt es ihm als selbstverständlich, daß diejenigen, welche keine Ehegatten mehr sind, sich[3]) nicht als solche noch alimentieren können. Die Modalitäten der Eheauflösung, deren alleinige Verschuldung durch den Mann, vermochten irgend eine Aenderung dieses Grundsatzes zu Gunsten der Frau nicht herbeizuführen.

Mit der Reception des R. R. in Deutschland gelangten auch die römischen Ehescheidungsstrafen in Anwendung[4]), wenn gleich

währen, welche der unschuldige Teil durch die Wahl der Auflösung von selbst aufgab." — Der reine Strafcharakter der festgesetzten Vermögensnachteile ergiebt sich auch aus der ganzen Tendenz der kaiserlichen Gesetzgebung, aus dem geschichtlichen Zusammenhang derselben mit dem alten indicium de moribus (vgl. l. 19 D. de verb. oblig., l. 15 § 1 D. 24, 3; hiezu Thomasius de iure et censura morum.), aus der Verschärfung der Nachteile in den für besonders schwer erachteten Fällen; vgl. oben S. 6 A. 2.

[1]) Vgl. Strippelmann l. c. S. 40.

[2]) Nur ganz vereinzelt enthält die Nov. 53 c. VI. einen Hinweis darauf, daß die bedürftige Ehefrau durch das ihr zufallende Vermögensviertel des schuldigen Ehemannes vor Not geschützt werden solle; im übrigen findet sich in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen dieser Gedanke nicht weiter aufgegriffen.

[3]) Es ist sehr bestritten, ob auch schon das R. R. die hier gestreifte wechselseitige Alimentationspflicht der Ehegatten gekannt habe; aus der für die Bejahung angezogenen Stelle der l. 20 Cod. de jure dot. § 12 geht eine selbstständige Verpflichtung der Frau zur Unterhaltsgewährung an den — bedürftigen — Mann nicht hervor; vgl. Sintenis l. c. — Windscheid P. S. 783 A. 2. — Dagegen hat sich die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis diesen wechselseitigen Unterhaltsanspruch vollständig angeeignet; vgl. Pontanus l. c., de reciproca alimentatione coniugum 14. — Colerus l. c. I. 12; Schöpffius l. c. Th. 8, Glück l. c. XXVIII. S. 392; Holzschuher, Th. u. Cas. d. gem. C. R. III. S. 11; Buengner l. c. S. 178. Ebenso die Partikularrechte vgl. Bayr. L. R. I. 6, 12, Nr. 7; A. Pr. L. R. II. 1 § 174, 262; Altenb. E. O. § 148; Sächs. Civilgbch. § 1630, 1637.

[4]) Die Annahme der römischrechtlichen Bestimmungen über die Scheidungsstrafen wurde durch den Umstand unterstützt, daß bereits vor der Reception des R. R. in Deutschland nach einheimischen Rechten Vermögensnachteile für den die Scheidung (separatio perpetua) verschuldenden Gatten angedroht wurden. Vereinzelt enthalten schon die Volksrechte Nachrichten; vgl. l. Burgund. Tit. 34 cap. 2; l. Baiuwar. Tit. 7 cap. 14. vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte I. S. 318, Schröder Gesch. d. ehel. Güterrechts in Deutschl.

mancherlei Modifikationen[1]) überall da veranlaßt waren, wo die Grundlage jener, das römische Dotalrecht, nicht auch zugleich Eingang gefunden. Die von dem römischen R. erheblich abweichende Gestaltung der einheimischen ehelichen Güterverhältnisse litt es insbesondere nicht, daß Alles, was das R. R. für die dos bestimmte, ohne weiteres auf die Illaten der Frau, und was hinsichtlich der don. pr. nupt. verordnet war, auf die verwandten Leistungen des Ehemanns[2]) übertragen werden konnte. Eine allgemeine Aushülfe bot dagegen die Bestimmung Justinians über den Verlust des Vermögensviertels auf seiten des schuldigen Gatten an den unschuldigen. Die Anwendung dieser wurde für entsprechend anerkannt nicht bloß in den Territorien des röm. Dotalrechts, wenn für die betreffende Ehe keine dos bezw.,wie gewöhnlich[3]) in Deutschland, keine don. propter nupt. bestellt war, sondern diese Bestimmung konnte auch auf alle deutschrechtlichen Gestaltungen des ehelichen Güterrechts, nach vorgängiger Vermögensauseinandersetzung zur Anwendung gebracht werden[4]).

Bei der Gütergemeinschaft insbesondere erfolgt die Anwendung der in Frage stehenden Bestimmung, wenn nicht Partikulargesetze ein Anderes verfügen, in der Art, daß der schuldige Gatte den vierten Teil seines bei der Vermögensauseinandersetzung sich ergebenden Sondervermögens an den unschuldigen verliert[5]).

Im einzelnen freilich zeigt die gemeinrechtliche Praxis verschiedene Schwankungen und Abweichungen, und durch dieselbe, sowie durch partikularrechtliche Bestimmungen innerhalb des Geltungsgebiets des gemeinen Rechts, erfuhren die römischen Ehescheidungsstrafen inhaltlich nicht unwesentliche Aenderungen[6]). Auch hinsichtlich des rechtlichen Charakters derselben machten sich teilweise vom R. R.[7]) abweichende Auffassungen geltend. Letzterer Umstand war auf den Einfluß zahlreicher Partikularrechte zurückzuführen, nach welchen, im Anschlusse an eine schon in mittelalterlichen Rechts-

---

I. S. 174—176; über das spätere Mittelalter v. Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels u. der verwandten Rechtsquellen S. 126 ff., 322 ff.

[1]) Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht IV. S. 289 ff.

[2]) Morgengabe — donum matutinum, morganaticum — vgl. Schröder l. c. II. 1 S. 24 ff. — Leibzucht, Leibgedinge, Wittum — don. pr. nupt., dotalicum vgl. Schröder l. c. S. 7, 13, 76 ff.

[3]) Vgl. Koch, de donationibus pr. nupt. cap. 4; Hagemann in Bülow u. Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. VIII. Abt. 2 S. 40.

[4]) Vgl. Ortloff l. c. S. 41 ff., 48—49; Roth, Deutsches Privatrecht § 149 A. 2; besonders Stobbe l. c. S. 297 hiezu Anmerkungen 28—31.

[5]) Vgl. Stobbe l. c. S. 295 ff. — Seuff. Arch. XIX. 246.

[6]) Vgl. Frankfurter Ref. V. 6 § 2, 3; Württemb. L. R. II. 32 § 1, 2; Markgräfl. Bad. L. R. IV. 24 § 11; Bayr. L. R. I. 6 § 43; A. Pr. L. R. II. 1 § 783 ff.; Gothaer Ehegesetz § 154 ff.; Schw. Sondershäuser Ehescheidungsgesetz § 50 ff.

[7]) s. oben S. 6 mit A. 1.

quellen hervortretende, von der sächsischen Praxis insbesondere auf die Autorität von Carpzov hin ausgebildete Anschauung[1]), dem unschuldigen Ehegatten alle diejenigen Vorteile zugesichert werden, die er haben würde, wenn die Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod des Schuldigen aufgelöst worden wäre[2]). Damit wurde der römischrechtliche Standpunkt der Privatstrafe[3]) verlassen und der Entschädigungsgedanke, der vorwiegend auf Ersatz für das entzogene Erbrecht abzielte, in den Vordergrund gestellt.

Aber auch noch nach einer besonderen Seite hin erfuhren die überkommenen Scheidungsstrafen des R. R.[4]) eine wichtige Aenderung, richtiger Ergänzung genannt. —

Häufig genug mußte der Fall eintreten, daß die Scheidung den unschuldigen Gatten in eine unverdiente Notlage brachte; so, wenn er selbst kein Vermögen besaß, die an ihn zurückfallende dos bezw. don. pr. nupt. einen geringen Betrag darstellte oder, falls der schuldige Teil gleichfalls vermögenslos war und eine von beiden Seiten undotierte Ehe bestand, überhaupt leer ausging. Weit häufiger als in den Gebieten des Römischen Reichs, wo der Kapitalsbesitz überwog und darum auch regelmäßig Ehevermögen vorhanden war, mußte hier zu Lande, wo die Erwerbsthätigkeit des Mannes sei es ausschließlich oder vorwiegend das Ehekapital bildete, namentlich die an der Scheidung unschuldige Frau in eine bedrängte Stellung geraten. War die gelöste Ehe eine von beiden Seiten undotierte, hatte also die Bestellung weder einer dos noch einer don. pr. nuptias bezw. der analogen deutschrechtlichen Zuwendungen stattgefunden und besaß auch kein Eheteil sonstiges Vermögen, so war ersichtlich der Anwendbarkeit der in thesi verwirkten Privationsstrafen der Boden entzogen. Den Angriff auf die Einnahmen des Schuldigen, mochten sie noch so bedeutend sein, verwehrte die bestehende Regelung der römischen Scheidungsstrafen, da ja nach der Natur, dem Inhalte derselben nur praesentes Vermögen des Schuldigen die Voraussetzung ihrer Zulässigkeit bildete.

In welch üble Zwangslage sah sich da die Frau, der ihr Geschlecht von jeher die Wege zu selbstständigem Erwerbsleben ein-

---

[1]) Vgl. Ortloff l. c. S. 52 ff., S. 56 ff.; Roth, Deutsch. Privat-Recht § 149 No. 31, 32.

[2]) Vgl. Stobbe l. c. S. 298 No. 4. u. A. 38. — Von neueren Partikularrechten verfolgen diese Richtung: Bayer. L. R. I. 6 § 43 hiezu Ortloff l. c. S. 63 ff.), Cod. civile Art. 300 (hiezu Zachariae Franz. C. R. III. § 486). A. Pr. L. R. II. 1 § 784, Altenburger Eheordnung § 273 ff.

[3]) S. oben S. 6, 7.

[4]) Deren heutige Geltung von der gemeinrechtlichen Praxis, wenngleich mit Meinungsverschiedenheiten in einzelnen Beziehungen, besonders über den Umfang der Anwendbarkeit, unbestritten anerkannt ist; vgl. Seuff. Arch. VI. 212; XVII. 263; XVIII. 259; XIX 158; XXIV. 44; XXV. 135; XXVII. 143; XXIX. 35, 246; XXXIII. 311. — Entsch. d. R. G. in C. S. VIII. 48; IX. 41; XIV. 42; XV. 44.

engte, versetzt, wenn die Umstände sie zur Scheidung trieben? Entweder die Frau ertrug die eheliche Untreue des Mannes, die täglich sich erneuernden Kränkungen, fortgesetzte Mißhandlungen u. dgl. m. mit starrem Gleichmut, mit dumpfer Resignation, ohne auf die ihr zustehende Scheidung anzutragen, oder sie wählte letzteres und sah sich dann, aller eigenen Existenzmittel entblößt, nur gar zu oft dem bittersten Mangel, der beschämendsten Not preisgegeben, in die nur ausnahmsweise die wieder wirksam werdende Alimentationspflicht der Blutsverwandten[1]) mildernd eingegriffen haben mag. Vorher durch den ihr gesetzlich zustehenden Anspruch auf angemessenen Mitgenuß an dem mehr oder minder reichlichen Erwerbseinkommen des Mannes mit allem Nötigen vollauf versehen, vielleicht im Ueberfluß schwelgend, war die Frau — geschieden — zur Bettlerin geworden. Wie manchmal konnte da wohl die erhebende Wahrnehmung zu machen sein, daß während der ehebrecherische Mann, im Besitze eines glänzenden Einkommens, mit allem Luxus sich umgab, dicht daneben die unschuldige, sittenreine Frau in größter Dürftigkeit verkam! Und in diese unglückliche Lage hatte sie der, auch vom ethischen Standpunkte durchaus zu rechtfertigende Entschluß gebracht, einer Verbindung zu entsagen, die nur dem Namen, der äußeren Erscheinung, nicht mehr aber dem inneren Wesen nach als eine durch den Begriff „Ehe" geheiligte gelten konnte, sobald Ehebruch, Saevitien oder dem gleichgeachtete Vergehen auf Seiten des Mannes die sittliche Grundlage des ehelichen Verhältnisses unheilbar zerstört hatten.

Für den gewissenlosen Mann war gegenüber der Unanwendbarkeit der Scheidungsstrafen bei der vorausgesetzten Sachlage gewissermaßen ein Freibrief auf in vermögensrechtlicher Beziehung straflose Begehung von ehelicher Untreue jeder Art ausgestellt. Niederträchtige Gesinnung vermochte wohl bei diesem Rechtszustand eine Aufmunterung erblicken, der lästig gewordenen Ehe durch ein die Trennungsklage der Frau voraussichtlich herbeirufendes Verhalten nach Belieben ein Ende zu bereiten. Was konnte ihm, dem Manne, seine Handlungsweise anderes bringen, als den wohlerwogenen Vorteil, die Früchte seines Erwerbs nicht mehr mit einem Zweiten teilen zu müssen, und so durch ihren nunmehr ungestörten Alleingenuß das Dasein sich behaglicher, sorgenfreier zu gestalten? Mag die in ihren heiligsten Gefühlen gekränkte, überflüssig gewordene Gattin sehen, wo und wie sie ihr Fortkommen findet!

---

[1]) Gemeinrechtlich sind nur die in auf- und absteigender Linie verwandten Personen gegenseitig alimentationsverpflichtet, vorausgesetzt dringendes — zeitlich nicht beschränktes — Bedürfnis auf der einen, genügendes Vermögen auf der anderen Seite; vgl. D. de alend. et agnosc. libris ox parentibus 25, 3; Cod. de alend. lib. ac par. 5, 25. — Windscheid, P. II. S. 724, Arndts, P. § 348; Sintenis, l. c. III. S. 120; Unterholzner l. c. II. S. 572.

Lange genug war sie nur eine unnütze Kostgängerin im Hause des Mannes gewesen, der insolange zu ihrem Unterhalt unanfechtbar verpflichtet, nicht im Ernste daran denken konnte, diesem Zwange sich zu entziehen, sobald aber der Spruch des Richters die eheliche Fessel gelöst, frank und frei von jeder weiteren Unterhaltsverpflichtung gegenüber der vormaligen Ehefrau dastand. Daß die Scheidung durch ihn veranlaßt war, daß er ausdrücklich als der hieran allein schuldige Teil erklärt worden, sollte selbst der noch so bedürftigen, makellosen Frau einen rechtsbegründeten Anspruch gegen den schuldbeladenen Mann auf Fortgewährung auch nur der notwendigsten Verpflegung nicht zu gewähren vermögen. Die ehemännliche, einen Bestandteil der onera matrimonii bildende Alimentationspflicht, entsteht und erlischt, so deducierte der rechtsgelehrte Romanist, mit der Ehe; hat sich das eheliche Verhältnis gelöst, so lösen sich auch sofort und unmittelbar — und das ohne Unterschied aus welchem Grunde und auf wessen Verschulden hin die Scheidung erfolgte — eben mit Rücksicht auf diese Auflösung in endgültiger Weise alle bisherigen obligatorischen Beziehungen zwischen den vormaligen Ehegatten. Von einer fortwirkenden Alimentationspflicht könne demnach ebensowenig mehr die Rede sein, wie von irgend einem anderen Verpflichtungsverhältnisse.[1]) Auch habe das R. R. für die Fälle, da einer der Ehegatten ein durch Scheidung veranlaßtes Aufhören des ehelichen Verhältnisses verschuldete, die Nachteile, welche den schuldigen zum Besten des unschuldigen Teils treffen sollen, so genau und ausführlich geregelt, daß über die dort gezogenen Grenzen nicht hinausgegangen werden dürfe; da sonach die in den Gesetzen benannten vermögensrechtlichen Nachteile als ausschließliche zu denken, könne von irgend einer weiteren Auflage, insbesondere von einer fortdauernden Alimentationspflicht des schuldigen Mannes auch gegenüber der hilfsbedürftigen Frau nicht mehr die Frage sein, mögen auch die eigentlichen Scheidungsstrafen dem Rechte nach verwirkt gewesen, aber aus thatsächlichen Gründen der Anwendung entzogen geblieben sein.

Lange Zeit auch nach der Reception blieb die Auffassung allein herrschend, daß die Alimentationspflicht des Mannes mit der endgültigen Ehescheidung schlechthin erlösche.

Noch die Schriftsteller des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts kennen einen fortdauernden Unterhaltsanspruch der schuld-

[1]) Vgl. Schöpffius l. c. Th. 19: Matrimonio — dissoluto, quod et (haec) obligatio alendi desinat, dubio curet; quum divortio facto nullum matrimonium, nulla mulier, nulla dos, nullum obsequium sit ideoque nec petitio alimentorum formari queat. — So auch Carpzov, decis. forens. 119 no. 16; Mevius p. 3 dec. 291 no. 16; Bardilus, de divortio ex causa desertionis § 77; Schweder, Disputationes varii. Vol. I. cons. 29 no. 16 seq. et Vol. VI. c. 28 no. 9.

los geschiedenen Frau nur für den Fall der zeitlichen oder immerwährenden separatio quoad thorum et mensam, mit dem Hinweis, daß durch solche Trennung das Band der Ehe ungelöst bleibe, die getrennt lebende Gattin somit immer noch als Ehefrau zu alimentieren sei.[1]) Daß die dem Bande nach geschiedene Frau den Unterhaltsanspruch nicht mehr haben soll, geht da, wo er nicht ausdrücklich verneint wird, schon aus der besonderen Hervorhebung der bloßen Separation als Voraussetzung für dessen Fortdauer, völlig unzweifelhaft aber aus der erwähnten Begründungsart des ungeachtet der — faktischen — Trennung noch weiterbestehenden Rechtes hervor. Besonders bemerkenswert und für die Auffassung der älteren Rechtsgelehrten in vorwürfiger Frage bezeichnend erscheinen die längeren Ausführungen Carpzov's[2]), die um deswillen im Auszuge hier anzuführen gestattet sein möge:

Facta licet separatione inter coniuges quoad thorum et mensam, bemerkt der Verfasser, maritus tamen alimenta uxori praestare obstrictus est. Nun folgt die übliche Begründung: Divortium coniugii verum a separatione quoad th. et m. inter alia in eo differt, quod per divortium dissolvitur ipsum matrimonii vinculum, non etiam per separationem quoad th. et m. Nam etsi coniugales separatim habitent, durant nihilominus inter eos nuptiae; nec coitus sed affectio maritalis coniugium facit. Hieraus folgte klar: nunquam liberari maritum a praestandis uxori alimentis,[3]) quae propter eius saevitiam obtinuit separationem quoad th. et m., durante scilicet causa alimentorum nempe vinculo matrimonii.[4]) Der Mann könne von

---

[1]) Vgl. Schöpffius l. c. Th. 9: Quid si uxor a marito quoad thorum et mensam plane separata sit? An et tunc maritas nihilominus onere separatae mulieri alimenta praestare obstrictus sit? Disputant DDes et ex eo affirmant quod vinculum matrimonii dissolutum haud sit, sed illa maneat uxor neque per talem separationem proereatam culpa mariti eius obligatio ad alimenta pro exstincta habeatur; vgl. weiter Böhmer J. H. consult. et decis. iuris T. 1 Resp. 177 qu. 6; Lynker, consilia et responsa CXVIII. 12. — An sich mußte nach der gleichen Begründung nicht weniger auch die schuldige Frau matrimonii vinculo non soluto vom Manne noch ernährt werden; doch statuierte hier die überwiegende Meinung als Strafe den Verlust des Al. R. der schuldigen Frau; vgl. Farinacius, de delictis carnis Quaestio 143, Tit. 16/41.

[2]) Jurisprudentia consistorialis seu ecclesiastica Lib. II. Def. 213, 214.

[3]) Quod ipsum tamen ad cotum restringi debet, quo facta est separatio propter culpam mariti; die selbstschuldige Frau verdient zur Strafe den bisherigen Unterhaltsanspruch, wenngleich auch hier das Eheband nicht weniger fortbestehend gedacht werden muß; vgl. A. 1.

[4]) Dabei beruft sich Carpzov auf die Rechtsprechung des supremum Consistorium zu Leipzig; in dem angezogenen Erkenntnis Mens. Septembr. a.

dieser Verbindlichkeit zur Ernährung auch der separierten Frau umsoweniger sich beschwert fühlen, als er ja durch die bloße Separation der bisherigen Verwaltung des Frauenguts noch nicht beraubt werde[1]). Non certe habet maritus, ut conqueratur de onere praestandi alimenta uxori, facta separatione quoad th. et m., quia bonorum illatorum retinet usum fructum, ex quo facili negotio alimenta subministrat. Anders wenn gänzliche Scheidung — d. i. dem Bande nach — in Mitte liegt. Alsdann sind der unschuldigen Frau ihre sämtlichen Illaten zurückzugeben und usufructu eorundem prorsus ademto soll der Mann auch nicht mehr verpflichtet sein, die Frau zu unterstützen. Ob die restituierten Illaten bezw. deren Erträgnisse den Unterhalt der Frau zu sichern als ungenügend erscheinen, findet in dem letztvorausgesetzten Scheidungsfalle keine weitere Berücksichtigung, wohl aber, wenn die Ehe nur nach Tisch und Bett geschieden war. Hier wird der Mann für verpflichtet erklärt, die unzureichenden Mittel der Frau angemessen zu ergänzen: Plane licet bona illata restituantur,[2]) tamen si horum fructus ad necessariam alimentationem uxoris[3]) non sufficiunt, non poterit maritus se subtrahere supplemento almentorum ad quod obstrictus manet; nec immerito quia uxorem alimentare tenetur, quantumvis ca nullam attribuerit dotem.

1622 war ausgeführt worden: „Dennoch und dieweil Niemand seiner Befugnisse ohne rechtliche ausdrückliche Verordnung zu entsetzen, auch die Ehescheidung von Tisch und Bett wegen der Saevitien das Band der Ehe nicht cassieret und aufgehoben c. c., so seid Ihr Beklagter N. N. Eurem Eheweibe auf Moderation und Erkenntnis der weltlichen Obrigkeit notdürftige Alimente und Unterhalt zu schaffen schuldig." — In dem zweiten allegierten Decretum Consistorii Supremi desselben Jahres heißt es: „Dieweil Klägerin nach des Beklagten eigenem Bekenntnis soviel beigebracht, daß sie aus erheblichen Ursachen von ihm gesondert, daher notdürftigen Unterhalt nicht unbillig gefordert — —, als haben wir angedeuteter Abfolgung und Alimentation hin diese Moderation getroffen, daß — — Beklagter der Klägerin für ihren Unterhalt an Essen, Trinken, Kleidern, Holz und Herberge wöchentlich 15 Groschen reichen soll."

[1]) Anders entscheidet insoweit das kanonische Recht und im Anschlusse hieran die gemeinrechtliche Praxis, als hiernach für den Fall durch Richterspruch erfolgter beständiger Trennung von Tisch und Bett die Anwendbarkeit der römischen Scheidungsstrafen unter sachgemäßer Anpassung an die einheimischen Güterrechtsverhältnisse anerkannt wird. Das eingebrachte Vermögen ist der Frau vorweg zurückzugeben, so daß von einem Nutzgenuß des Mannes nicht länger die Rede sein kann. cap. 10 X. de consuetudine 1, 4; vgl. hiezu Ortloff l. c. S. 8—20; cap. 4 X. de donationibus i. v. et ux. 4, 20.

[2]) Mag dies auf eigenen Antrieb des Mannes oder auf dem Wege einer gütlichen Vereinigung — amicabilis compositio — der Gatten oder ex alia justa causa erfolgt sein. An sich verliert der Mann durch die separ. quoad th. et m. Verwaltung und Nutzgenuß des Frauenguts noch nicht.

[3]) Nur von der quoad th. et m. geschiedenen Frau ist, wie der Zusammenhang ergiebt, die Rede; der Nachsatz nec immerito — — weist ebenfalls darauf hin, daß nur die separierte Frau, die um deswillen nicht aufhört, Ehefrau zu bleiben, gemeint sein kann.

Auch die Doktrin der nächsten Folgezeit vertritt überwiegend den Standpunkt, daß die Fortdauer des Unterhaltsanspruchs der Frau nur im Falle der Scheidung nach Tisch und Bett und dies aus dem Gesichtspunkte des ungelöst bleibenden Ehebandes anzuerkennen sei[1]) mit der völligen Scheidung aber die Alimentationspflicht des Mannes unbedingt erlösche, nachdem auch eine Erweiterung der gemeinrechtlichen Privationsstrafen nach dieser Richtung sich als unzulässig erweise.[1])

Ohne einen Unterschied zwischen bloßer Separation und Scheidung dem Bande nach aufzustellen, erhebt aber Pufendorf[2]) seine gewichtige Stimme für das fortbestehende Alimentationsrecht der an der Scheidung unschuldigen Frau.[3]) Derselbe führt aus:

Durante matrimonio dubitari non potest coniuges isibi invicem alimenta debere; sed dicendum quoque est, nopi post mortem alterius alimenta deberi; sin autem matrimonium culpa alterius dissolvatur, is, penes quem culpa residet, recte non petet; omnino coniunx innocens; neque enim commodis suis et beneficiis culpa alterius privari potest."

Der solcher Entscheidung zu Grunde gelegte Gedanke bezieht sich also auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß Niemand durch das schuldvolle Verhalten eines Anderen seiner Vorteile beraubt werden dürfe.

Von diesem Standpunkte aus wird der Fortdauer des ehelichen Alimentationsrechtes des unschuldigen Teils gegenüber dem schuldigen das Wort geredet, wobei begreiflicherweise die Unterscheidung zwischen bloßer Separation und gänzlicher Scheidung der Ehegatten entfallen muß. Der durch die Ehe begründete Anspruch auf Lebensversorgung soll nicht auf einseitiges Verschulden hin dem schuldfreien Teile wieder entzogen werden können, dieser des Vorteils der ehelichen Versorgung nicht durch das schuldhafte Verhalten des anderen Gatten verlustig gehen.

---

[1]) Vgl. G. Wagner Med. jurid. de divortio et convictus coniugalis separatione § 25; Ritterhusius Diff. iur. Civ. et. Can. L. II. c. 12; Hellfeld jurisprud. forens. L. XXIV. § 1271: Separatio quoad thorum et mensam vinculum matrimonii non dissolvit: hinc et obligatio viri ad uxorem alendam peristit; Malblauc, principia juris Romani, § 642 II: Matrimonium ipsum separatione qu. th. et m. minime quoa vinculom solvitur, sed durant omnes illius effectus quod dotem, donationem propter nuptias, alimentationem.

[2]) Observationes juris T. IV. Nr. 240 S. 355.

[3]) Ueberhaupt des an der Scheidung unschuldigen Teils omnino coniunx innocens; auch der Mann soll gegebenen Falls berechtigt sein, von der Frau et matrimonio dissoluto Alimente zu fordern; s. oben S. 7 A. 3.

So war Pufendorf der Erste,[1]) der von oben genannter in der aequitas wurzelnden Erwägung ausgehend zu der Forderung gelangte, daß die an der Ehescheidung unschuldige Frau auch nicht die Folgen derselben, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind und an sich den Verlust ihres ehelichen Alimentationsrechts begreifen würden, zu tragen brauche. Ihr Alimentationsanspruch soll auch noch über den Zeitpunkt der Ehedauer fortbestehen, wenn es die Schuld des Mannes gewesen, aus der die Scheidung erfolgte.

Der Sache nach bildete die von Pufendorf vertretene Ansicht nichts als eine zweckmäßige, dem Rechtsbewußtsein völlig entsprechende Ergänzung der gemeinrechtlichen Scheidungsstrafen, mochte sie auch der ausdrücklichen Andehnung hieran entbehren.

Nach dem Vorgange P.'s begann die der Frau günstige Ansicht in der Doktrin Anhänger zu gewinnen.

---

[1]) D. h. der einheimischen Doktrin. Ob nicht auch schon die Praxis zuweilen in dessen Sinne entschied, ist unverbürgt. Möglich erscheint, daß eine im Canonischen Recht enthaltene singuläre Vorschrift in irrtümlicher Auslegung dazu Veranlassung gegeben haben könnte. Es handelt sich hier um ein unter can. 18 C. XXXII. qu. 7 im corp. iur. can. aufgenommenes Rescript des Papstes Gregor des Jüngeren (a. 715—731). Dort hatte der Papst in Beantwortung einer disbezüglichen Anfrage dem Bischof Bonifaz geschrieben: Quod posuisti, si mulier infirmitate corrupta non valuerit viro debitum reddere, quid eius faciat iugalis, bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret; sed quia hoc magnorum est, ille qui se non poterit continere, nubat magis; non tamen ei subsidii opem subtrahat, quam infirmitas prepedit, non destabilis culpa excludit". Inhaltlich dieser Stelle soll der Mann, der sich von seiner zur copula carnalis untüchtigen Ehefrau hatte scheiden lassen, zu deren Unterstützung auch noch fernerhin verpflichtet bleiben, (wenngleich die Ehe dem Bande nach getrennt war: nubat magis — —). Eine allgemeine Verbindlichkeit des an der Scheidung schuldigen Mannes gegenüber der hilfsbedürftigen Frau statuiert diese Vorschrift aber keineswegs; sie bleibt auf die gegebenen Voraussetzungen des Falls beschränkt. Die Scheidung erfolgt hier wie nicht zu übersehen, auf Antrag des Ehemanns. In der Bestimmung war singulär das Alimentationsrecht der auf Betreiben des Mannes aus dem Grunde ihrer geschlechtlichen Schwächlichkeit geschiedenen Frau anerkannt worden. Aber auch nichts darüber. Wenn überhaupt, so konnte in der vorliegenden Bestimmung des Can. R. höchstens dahin ein allgemeines Prinzip formuliert erblickt werden, daß in allen Fällen, in welchen eine bestehende Ehe auf Antrag des Mannes wegen eines vorhandenen Ehehindernisses (impedimentum dirimens) annulliert wird, die unschuldige Frau Anspruch auf die Alimentation habe, die ihr zukommen würde, wenn die Trennung nicht stattgefunden hätte. Vgl. die in dieser Richtung als zutreffend anzuerkennenden Ausführungen des Reichsgerichts in den Urteilen vom 13. III. 1883 u. 24. II. 1885, enthalten in Slg. VIII 186, bezw. N. Flg. Seuff. A. X 117. Als verfehlt muß gegenüber der besonderen Sachlage die Argumentation bezeichnet werden, wonach, wenn gemäß der vorliegenden Bestimmung das Can. R. die Scheidung zwar nicht wegen eines eigentlichen Verschuldens, so doch wegen eines Fehlers der Frau erfolgte und diese gleichwohl weitere Alimentation zu fordern berechtigt sei, dieses Recht doch weit mehr begründet da erscheine, wo die Trennung lediglich durch des Mannes Schuld veranlaßt war.

Die ältere gegensätzliche Meinung stand ersichtlich auf dem Boden einer wesentlich formalen Rechtskonsequenz; in einseitiger Hervorkehrung des ehemännlichen onus alimentandi als des unlöslichen Korrelats einer bestehenden Ehe, in der behaupteten Ausschließlichkeit der spezifischen sog. Privationsstrafen als vermögensrechtlichen Folgen verschuldeter Ehescheidung sollte dem ius strictum zum Siege verholfen werden.

Die nunmehr sich stetig ausbreitende neuere Doktrin ließ dagegen die Anforderungen des gleichwertigen ius aquum et bonum in den Vordergrund treten und gelangt so, ohne Befangenheit in formalen, angeblich unbeugsamen Rechtsprinzipien zu jenem augenscheinlichen Postulate der ausgleichenden Gerechtigkeit, wonach die Thatsache der von ihm selbst verschuldeten Ehescheidung den Mann von der Verpflichtung zur fortdauernden Alimentation der unschuldigen, ihrer bedürftigen Frau nicht zu entbinden vermag.

Zusehends brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die traurige Alternative — sichere Aussicht auf Not und Entbehrung oder gleichmütige Duldung der unwürdigsten ehelichen Behandlung — vor welche, wie schon hervorgehoben, die unvermögende Frau so oft sich gestellt sah, nimmermehr den Anforderungen eines in steter Rechtsentwicklung und Ausbildung humaner Ideen unaufhaltsam fortschreitenden Volkslebens gerecht werden konnte. Für das vorliegende Verhältnis mußte dabei noch der besondere Umstand ins Gewicht fallen, daß in der Theorie,[1]) alsbald auch in partikulären Gesetzgebungen[2]) die wachsende Tendenz sich kundgab, die Ehetrennung durch analoge Ausdehnung der herkömmlichen Scheidungsgründe zu erleichtern. Mit diesem Streben war es logisch unvereinbar, wenn dem einen, noch dazu schutzbedürftigeren Teile der dem Rechte nach begründete Anspruch auf Scheidung dadurch so gut wie entzogen wurde, daß in der Mehrzahl der Fälle die Re-

---

[1]) Vgl. Strippelmann l. c. S. 96 ff. A. 16—42.

[2]) Vgl. Pr. L. R. II. 1. 8 §§ 678—718; Oesterr. G. B. I. 2 § 115; Badische Eheordnung S. 53 ff.; von neueren Codifikationen erwähnen eine längere Reihe von Scheidungsgründen Altenburger Eheordnung (1837), Schwarzburg-Sondershäuser Ehegesetz 1845, Gothaer Ehegesetz 1834, von denen das erstgenannte über das hier überall als Vorbild dienende preuß. Landr. teilweise noch hinausgeht; vgl. §§ 207, 229, 230; auf einem strengeren Standpunkte steht das Sächs. C. G. B., vgl. §§ 1711—1745, 1769, 1770) verbunden mit § 9 des sächs. Gesetzes vom 5. Nov. 1875.) — Die neuere gemeinrechtliche Praxis hat unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der schweren sittlichen Verschuldung oder böswilligen Verletzung der ehelichen Pflichten die Scheidung bald in weiterem, bald in engerem Umfange zugelassen; vgl. Seuff. A. II, 297; VII, 190; X, 174; XI, 49; XVIII, 126; XIX, 154; XXIV, 40, 121; XXIII, 136; XXXV, 35; XXXVII, 35; L, 122. — E. D. R. G. i. C. S. V, 115; VIII, 40; XI, 47, 48.

alisierung ihres Scheidungsverlangens für die Frau gleichbedeutend sich erweisen sollte mit Versetzung in die drückendste Notlage.

Unzweifelhaft hat jeder Rechtsstaat das lebhafte Interesse die Institution der Ehe mit dem nachdrücklichsten Rechtsschutze zu umkleiden und soll zu diesem Zwecke die Scheidung nicht leichtfertig gestatten. Aber ebenso unzweifelhaft hat jeder Eheteil einen unentziehbaren Anspruch darauf, daß der Gesetzgeber, soweit er bisher allgemein anerkannte Scheidungsansprüche oder solche neuer Art als in der Natur des Rechtsverhältnisses[1]) der Ehe begründet und mit dem Gemeinwohl verträglich bezw. demselben entsprechend einmal festgestellt hat, dieselben weder künstlich vereiteln noch sonst in ihrer Geltendmachung erschweren oder schmälern darf. Auch das öffentliche Interesse, weit entfernt das Zusammenhalten der geschlossenen Ehe um jeden Preis zu fordern, verlangt vielmehr dringend die Trennung einer solchen Verbindung, deren Zweckerfüllung von Grund aus vereitelt ist. Die Aufgabe jedes einsichtigen Gesetzgebers muß darin bestehen, den Sinn für Pflichterfüllung unter den Ehegatten zu wecken und lebendig zu erhalten, nicht aber die Fessel des Ehebands auch dann noch anzuhalten, wenn schwere Pflichtverletzung dringend Lösung heischt, will er nicht Laster und Unsittlichkeit in der Ehe conservieren, als trübe

---

[1]) Rechtsverhältnis. Ob auch Vertragsverhältnis? Von älteren Schriftstellern wird die Ehe mehrfach als Vertrag erklärt. Vgl. Hennig, von der Alimentation der Eheleute und denen Kosten während des Scheidungsprozesses § 5 S. 15: „die Ehe ist an und für sich nichts anderes als ein bloßer bürgerlicher Vertrag eines Mannes und Weibes, welcher mehrenteils die Fortpflanzung des Geschlechts, die Erziehung der erzielten Kinder u. den wechselseitigen Beistand zur Absicht hat." So ähnlich auch schon vorher Kayser, de iure Principis circa divortia cap. 2 § 6 u. 7, desgl. Fresenius, Meditationen für Rechtsgelehrte II p. 219: „Wenn man Ehe und Ehesachen ohne Vorurteil mit heiteren Augen und „nach den Grundsätzen einer ächt philosophischen Staatskunst" betrachtet, wird man finden, daß Ehen — ein bloßer bürgerlicher Contrakt seien". — Vielleicht wollte einige Zeit später Kant l. c. (s. oben S. 1 A.) in dieser ächt philosophischen Staatskunst sich bewandert zeigen, als er die Ehe näher für einen Vertrag dahin erklärte, der jedem Ehegatten an der Person des Anderen ein auf dingliche Art persönliches Recht verschaffe, welches nur durch Zusammentreffen des Vertrages mit der Tradition — copula carnalis — erworben werden könne und wonach mithin die Ehe als die „vertragsmäßige Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen, wechselseitigen Genuß ihrer Geschlechtseigenschaften" erläutert wird. Gegen die vorstehende mehr als rationalistische Auffassung der Ehe wird man gewiß entschieden Front machen; inwieweit aber die Eheschließung des Vertragselements überhaupt zu entkleiden sei, möge hier dahin gestellt bleiben. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Ehe immerhin mit den Consensualkontrakten Aehnlichkeit aufweist; doch dürfte es indeß zu weit gegangen sein, sie deshalb denselben schlechthin zuzuzählen. Am besten läßt sich vielleicht das Verhältnis also bezeichnen: die Ehe selbst ist kein Vertrag; sie kommt nur zu Vertrag zu Stande. — Vgl. über vorstehende Frage Savigny, System des heutigen R. R. III S. 313 ff.

Folgen jeder unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Erschwerung der Ehetrennung. Mittelbar erschwert wird aber die gerechtfertigte Scheidung auf verwerfliche Weise demjenigen Eheteile, der hiebei Umstände berücksichtigen muß, die zur Sache selbst nicht gehören. Und kann der rechtmäßige Scheidungsanspruch der Frau mehr verkümmert werden als indem ihr, der Geschiedenen, Lebensunterhalt bedroht erscheint, wenn selbst die größte Dürftigkeit derselben die Alimentationspflicht des schuldigen Mannes nicht über die Dauer der Ehe verlängern darf? Summum ius summa in iuria! Der Satz: die Unterhaltspflicht des Mannes entsteht durch die Ehe und endigt mit ihr, enthält eine durchaus ungerechtfertigte Bedrückung der bedürftigen, vor die Scheidung gestellten Frau und führt in seinen Konsequenzen zur Begünstigung des ehefeindlichen Treibens des Mannes, dem die Trennungsklage gegenüberzustellen die Frau nicht wagen darf; ihre Subsistenzmöglichkeit ist ja von der Fortdauer des Ehebandes abhängig gemacht und so hält dieses nunmehr eine rein spekulative, leider notgedrungen anzustellende Erwägung äußerlich zusammen.

Betrachtungen dieser Art, der seit Pufendorf immer häufiger angeführte Gesichtspunkt, daß Niemand der ihm zustehenden Vorteile durch eines Andern Schuld ohne entsprechende Entschädigung beraubt werden dürfe, in Verbindung mit sonstigen Erwägungen der Billigkeit, schließlich die nach gemeinem deutschen Recht im Gegensatz zum R. R. bestehende unbedingte Alimentationspflicht des Ehemanns rechtfertigen zur Genüge die Entstehung und wachsende Ausbreitung der, dem natürlichen Rechtsgefühl allein zusagenden Theorie, wonach eine Fortdauer der Unterhaltsverpflichtung des Mannes für den Fall angenommen wird, daß die Ehe auf seine Schuld hin geschieden ist, u. das Vermögen der Frau für ihren Unterhalt nicht ausreicht.

Die Zahl der Bekenner dieser Anschauung hat sich seit der Wende unseres Jahrhunderts stetig vermehrt. Ohne eine erschöpfende Aufzählung derselben geben zu wollen, seien hier nur die Entscheidungen der namhaftesten bemerkt.

Schlegel[1]) spricht sich über das in Frage stehende Verhältnis dahin aus: „Bei der Ehescheidung kann die Ehefrau, wenn sie der unschuldige Teil ist, von dem Ehemann nach Beschaffenheit der Umstände wohl Alimente fordern, da sie durch des Anderen Schuld nicht leiden darf."

Rahmdohr[2]) bemerkt: — — „Wird die Ehe geschieden, so

[1]) Hannöversches Kirchenrecht 1803. III. S. 157. Unter „nach Beschaffenheit der Umstände" ist wohl nichts anderes zu verstehen als Unterhaltsbedürftigkeit der eigenes genügendes Vermögen nicht besitzenden Frau.

[2]) Juristische Erfahrungen 1809. S. 512.

verliert der schuldige Mann dotem et omnia lucra ex pactis dotalibus[1]) auch muß er der Frau das Gegenvermächtnis auszahlen und wenn dergleichen nicht vorhanden oder nicht zureichend ist, für ihren standesgemäßen Unterhalt sorgen."

Wiese[2]): „Die unschuldige geschiedene Ehefrau kann — neben den ihr zur Erziehung zu übergebenden Kindern — auch selbst den ferneren Unterhalt für sich aus dem Vermögen des Mannes fordern, wenn auch nur solange, als sie nicht wieder heiratet.

Glück[3]): „Wenn die Frau der an der Ehescheidung unschuldige Teil ist, muß der Mann sie standesgemäß ernähren."

Hagemann[4]): „Daß der Ehegatte[5]), welcher durch seine Handlungen die Scheidung veranlaßt hat, dem unschuldigen Teile seinem Stande und Vermögen angemessene Alimente verabreichen (und ihn entschädigen) muß, leidet keinen Zweifel."

Derselbe[6]) in längerer Ausführung: „In Deutschland ereignete es sich unter der Herrschaft der römisch-rechtlichen Bestimmungen bei der Ehescheidung ungemein häufig, daß die unschuldige Frau durch sie in die hilfloseste Lage versetzt wurde. Zur Beseitigung dieses Mißstandes hat die Praxis[7]) den mit einleuchtender Billigkeit versehenen Satz geschaffen, daß die unschuldige Ehefrau befugt sei, von ihrem des Ehebruchs wegen geschiedenen Manne auch nach der Trennung des Ehebandes und bis zur etwaigen Eingehung einer zweiten Ehe von ihrer Seite, standesgemäße Alimente aus dessen Vermögen zu verlangen, insofern sie demselben keinen Brautschatz eingebracht oder die Früchte des eingebrachten (wieder zurückzuerstattenden) Brautschatzes zu jener standesgemäßen Alimentation nicht hinreichend wären. — — — — „Im Verlaufe der Entwicklung erfolgte dann die Ausdehnung dieser Praxis auch auf andere Ehescheidungsgründe als den genannten."

Holzschuher[8]): Reicht Alles dies (d. i. zurückerhaltenes Heiratsgut und der als Vermögensstrafe der Scheidung empfangene Betrag) zum anständigen Unterhalt der Frau nicht hin, so muß

[1]) Dig. de pact. dol. 23,4; Cod. de pact. conv. — — 5,14.

[2]) Kirchenrecht. T. I. Abt. 1 S. 426.

[3]) Erl. der Pand. B. XXVI. S. 275.

[4]) Bülow u. Hagemann, praktische Erörterungen Bd. VI. No. 32 S. 172

[5]) Also auch die Frau, wenn sie der schuldige Teil ist, bleibt dem bedürftigen Manne noch nach der Scheidung zur Unterhaltsreichung verpflichtet. Vgl. Oben S. 7 A. 3 u. 14 A. 3.

[6]) l. c. Bd. VIII. No. IV. S. 40 ff.

[7]) Hagemann bezieht sich hier unter Anderen auf das Zeugnis Carpzovs; mit Unrecht, soweit die Trennung des Ehebandes in Frage steht. Wie oben S 29 ff. dargelegt, kennt Carpzov den fortdauernden Unterhaltsanspruch der Frau nur separatione quoad th. et m. facta.

[8]) Theorie u. Casuistik des gem. C. R. I S. 689. vgl. auch Hartitzsch, Eherecht § 374; Hofacker, principia iura civ, I § 494.

der für schuldig erklärte Mann, so lange sie unverehelicht bleibt, ihr auch standesgemäße Alimente reichen."

Bartels[1]) — — „Sodann ist noch eine über den Satz des gemeinen Rechts[2]) hinausgehende, auch in unserem Lande anerkannte Praxis zu erwähnen, wonach im Falle der Scheidung durch Verschulden des Mannes die unschuldige Frau für berechtigt erkannt wird, bis zur etwaigen Eingehung einer zweiten Ehe oder Eintritt besserer Versorgung, so lange sie lebt, standesgemäße Alimente aus dem Vermögen des Mannes zu verlangen. Die Verpflichtung des Mannes tritt jedoch nur ein, soweit die Früchte des Brautschatzes, sowie des übrigen Vermögens der Frau nicht hinreichen, dieser den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Indessen ist diese nicht verpflichtet, die Substanz anzugreifen."

Neuestens ist mit Wärme für das fragliche Recht eingetreten Dernburg[3]), der hiebei mit großer Entschiedenheit den ablehnenden Standpunkt des Reichsgerichts bekämpft. Die Ausführungen des geistvollen Verfassers sind zu bemerkenswert, um nicht wörtliche Wiedergabe derselben zu rechtfertigen:

„In Rom stand der Ehefrau kein klagbarer Anspruch auf Alimente während der Ehe zu; natürlich hatte sie hiernach auch keinen Anspruch darauf nach der Ehescheidung. Die Frage ist die, ob ihr ein solcher Anspruch heutzutage zusteht, nachdem anerkanntermaßen während der Ehe ein klagbarer Alimentationsanspruch besteht, und diese Frage ist zu bejahen. Der dolus des Ehemanns kann der Frau die Versorgung nicht entziehen. Dies hat die Praxis von jeher überwiegend empfunden und anerkannt." — „Das Reichsgericht[4]) freilich, — fährt der Verfasser fort, — hat sich für das Gegenteil entschieden; allein seine Gründe sind unzulänglich. Es beginnt mit dem Satze: „Daß nach R. R. die Alimentationsverbindlichkeit mit der Scheidung aufhört, ist unbestritten." Das ist nicht richtig. Eine Alimentationsverbindlichkeit des Mannes bestand in Rom auch nicht während der Ehe, konnte also mit der Scheidung nicht aufhören. Der erste Irrtum ist das Fundament weiterer. Das Reichsgericht fährt fort: Das R. R. knüpft an die Schuld bei der Ehescheidung nur „gewisse Vermögensverluste zu Gunsten der Frau, die augenscheinlich einen Ersatz für die ihr aus der Scheidung erwachsenden Nachteile im Ganzen bezwecken und ebendeshalb die Annahme ausschließen, daß der Gesetzgeber an das Verhältnis des Ehemanns noch weitere Entschädigungspflichten habe knüpfen wollen." Hierüber

[1]) Ehe u. Verlöbnis nach gem. u. partikularem R. in der Provinz Hannover S. 363; ein Zeugnis, das allerdings zunächst nur partikuläre Geltungskraft beanspruchen will.

[2]) Daß nämlich die Sustentation der Frau dem Manne nur während bestehender Ehe obliege.

[3]) Pandekten, Aufl. 1892, III. Bd. § 26 Abs. 2; Anm. 8.

[4]) E. d. R. G. v. C. S. Bd. VIII. S. 186.

ist zu bemerken: Nirgends findet sich eine Andeutung darüber, daß der römische Gesetzgeber, indem er die Kapitalabfindung vorschrieb, andere aus dem Wesen des ehelichen Verhältnisses sich ergebende Nachteile habe ausschließen wollen. Die römischen Gesetze wissen allerdings von einem Anspruche der geschiedenen Frau auf Alimentation nichts. Das beweist aber Nichts. Seitdem die Frau während der Ehe klagbare Ansprüche auf Alimente hat, können sie ihr durch den dolus des Ehemannes nicht verkümmert werden. Daran ändert auch nichts, worauf das Reichsgericht Gewicht legt, daß die Schuld des Mannes die Scheidung nicht direkt herbeiführt, sondern daß diese durch Urteil auf Antrag der Frau geschieht. Denn der Kausalnexus kann nicht bestritten werden." Wie dann weiter der Verfasser mit Recht auf die von den byzantinischen sozialen Verhältnissen von Grund aus verschiedene wirtschaftliche Lage der deutschen Ehe hinweist, hat die vorliegende Frage für Deutschland eine hohe soziale wie nicht minder ethische Bedeutung gewonnen, so daß es nicht gleichgiltig sein kann, wie entschieden wird, wenn nur ein festes Recht besteht. „Möge daher, schließt Dernburg, das Reichsgericht von neuem diese Frage in Erwägung ziehen und um der Gerechtigkeit willen von dem ungenügend motivierten Präjudiz zurücktreten." —

Die vergleichende Betrachtung der vorstehend aufgeführten Schriftsteller, ihres Standpunktes in der behandelten Materie ergiebt, daß von den Meisten der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau ohne weitere Begründung als ein durch die Praxis gebildeter Rechtssatz hingestellt wird, dessen innere, „mit einleuchtender Billigkeit versehene" Berechtigung den Nachweis seiner Uebereinstimmung mit formellen Rechtsgrundsätzen entbehrlich erscheinen läßt. (Rahmdohr, Wiese, Glück, Holzschuher, Bartels l. c.). Diejenigen, welche ihr Gutachten zu motivieren für nötig finden; weisen auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz hin, daß Niemand durch fremde Schuld seiner Vorteile beraubt werden darf, womit die an der Scheidung unschuldige Frau von selbst zu fortdauernder Alimentation gegenüber dem Manne für berechtigt erklärt werden müsse, (Pufendorf, Schlegel l. c.), oder wie Dernburg l. c. sofort auf die konkrete Anwendung desselben: Der dolus des Mannes kann der Frau die Lebensversorgung nicht entziehen. Einstimmigkeit herrscht darüber, daß die geschiedene Frau nicht schlechthin, sondern nur wenn und insoweit sie der Alimentation noch bedürftig[1]) erscheint, solche vom schuldigen Manne ansprechen kann, und daß die zu reichenden Alimente nicht etwa bloß den notdürftigen, vielmehr den standesgemäßen[1]) Unterhalt der berechtigten Frau zu bestreiten bestimmt sind.

Im Einklang mit der Ausbreitung der Doktrin hat nicht

[1]) Hierüber ausführlicher im Systematischen Teil unten S. 126 ff.

minder in den Gerichtshöfen die auf Anerkennung des Alimentationsrechts der unschuldigen geschiedenen Frau gerichtete Praxis fortschreitend an Verbreitung gewonnen.

In zahlreichen Aussprüchen neuerer und neuester Zeit ist die hierauf bezügliche Entscheidung niedergelegt und mehr oder weniger eingehend ausgeführt, wenngleich nach Begründung, Umfang und näheren Voraussetzungen der fortwirkenden Unterhaltspflicht des schuldigen Ehemannes die Meinungen nicht selten auseinandergehen.

Um nur eine beschränkte Auswahl aus der reichen Fülle des vorhandenen Materials zu treffen, mögen hier einige, meist oberstrichterliche Erkenntnisse, worin die leitenden Erwägungen besonders deutlich hervortreten, im Auszug der Entscheidungsgründe Platz finden.

In Abänderung eines Urteils zweiter Instanz und Wiederherstellung der erstinstanziellen Entscheidung führt ein Erkenntnis des ehem. O. A. G. Wolfenbüttel[1]) zur Begründung seiner dem qu. Antrage der Frau stattgebenden Entscheidung Folgendes aus:

„Es liegt schon in der Natur der Verträge, worunter sich auch die eheliche Verbindung subsumiert[2]), daß der Nachteil, welcher dem schuldlosen Ehegatten aus der Trennung erwächst, von dem schuldigen Teil vollständig ersetzt werden muß. Dahin gehören denn auch die Alimente, welche der Ehemann während der Ehe seiner Ehefrau prästieren muß. Haben gleich die römischen Gesetze hierüber keine bestimmten Verordnungen aufgenommen, so haben sie doch dagegen die Verbindlichkeiten nicht aufgehoben, welche als rechtliche Wirkungen des eingegangenen Ehebundes angesehen werden müssen[3]). Auch ist bei der Frage, ob die Ehefrau nach getrennter Ehe, wenn der Ehemann der schuldige Teil ist, auf die Fortdauer der Alimentation Anspruch machen könne, nicht unberücksichtigt zu lassen, daß nach l. 11 Cod. de rep. und Nov. 117 cap. 9 § 5 die Frau einen Teil des Vermögens des Mannes haben soll und, wenngleich darauf von der Appellantin kein Anspruch erhoben worden ist, so folgt doch daraus soviel, daß Appellat durch seine „einseitige Contraktsverletzung" die Appellantin in dem Maße

---

[1]) V. 30. Oktober 1827; Enthalten in „Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig" Jahrg. V. S. 98, 99; Dedekind, Ehescheidungsrecht No. 410.

[2]) Im Anschlusse an eine ältere Auffassung s. oben S. 17 A. wird hier die Vertragsnatur der Ehe von neuem behauptet und auf diesem Wege die rechtliche Begründung des qu. Unterhaltsanspruchs der Frau gegenüber dem „vertragsbrüchigen" Mann versucht. Mag auch der so eingeschlagene Weg bedenklich erscheinen, im Resultate sind die gegebenen Rechtsausführungen billigenswert.

[3]) Letzteres ein sehr zutreffender Gesichtspunkt, welcher der Anlehnung an den angeblichen Vertragscharakter der Ehe recht wohl entraten könnte. Auch Dernburg (s. oben S. 20) hat obige Erwägung betont.

zu entschädigen verbunden ist, daß ihre Subsistenz möglichst für die Zukunft gesichert wird und es erscheint daher der desfalsige Anspruch der Appellantin rechtlich begründet."

Bezüglich der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche der Richter bei Festsetzung des Betrags der zu prästierenden Alimente zu würdigen habe, wird dann fortgefahren:

„Es versteht sich dagegen von selbst,

1. daß, insofern die Appellantin ihre illata zurückerhält, die Zinsen, welche während der Ehe der Appellat zur Bestreitung der Lasten der Ehe bezogen hat, von den Alimenten abgerechnet werden müssen, auf welche die Appellantin Anspruch macht, indem sie durch deren Zurückgabe pro parte entschädigt wird. Ebensowenig kann es

2. bestritten werden, daß die Alimente, welche der Appellantin zu prästieren sind, dem Erwerbe des Mannes und dessen übrigen Vermögensverhältnissen angemessen sein müssen und daß derselbe darüber hinaus nicht belastet werden darf, sowie denn auch der mögliche Erwerb der Appellantin dabei mit in Anschlag gebracht werden muß."

Unter mehrfacher Begründung wird hier das Recht der Frau auf fortdauernde Unterhaltsgewährung von Seiten des an der Scheidung schuldigen Mannes anerkannt, wobei zugleich dem Umfange dieses Anspruchs billige Grenzen gezogen werden.

In ähnlicher Weise verbreitet sich ein um mehrere Jahrzehnte später erfolgtes Erkenntnis[1]) derselben Spruchbehörde über die neuerdings vor ihr Forum gebrachte Frage:

„Die Cognition und Feststellung der an die Klägerin zu zahlenden Alimente ist lediglich Aufgabe des Richters, welcher hiebei als arbiter und vir bonus[2]) verfährt. — Die Trennung des Ehebandes hat nun zwar für den schuldigen Teil Vermögensnachteile, nicht aber auch die Pflicht des schuldigen Mannes, die geschiedene Ehefrau zu alimentieren, zur Folge, und jenes richterliche arbitrium gilt zunächst nur von Alimenten. Indessen hat der Verklagte die Klägerin für die vermöge der Scheidung ihr entgehenden, durch ihr zu gewährende Vermögensvorteile nicht wieder ausgeglichenen lucra der ehelichen Verbindung als schuldiger Teil zu entschädigen. Dieses tritt nach der Ehestiftung vom 18. Oktober 1853 rücksichtlich der Wohnung und Aufwartung, nicht auch rücksichtlich der Kleidung ein. (Die Ehestiftung enthält für den Alten-

[1]) V. 14. Januar 1854; enth. in Zeitschrift f. R.pfl. im Hzt. Braunschw. V. S. 99; Dedekind, l. c. Nr. 412.

[2]) Unter Bezugnahme auf l. s. §§ 7, 10, 19, 25 D. de agn. et al lib. 25, 3; Nov. 89 c. 12 § 16 if.; Mühlenbruch, Pandekten, v. Madai I. § 211; Glück l. c. XXVIII. S. 56.

teiler nur freie Wohnung und Aufwartung.) Für jene beiden kann Klägerin ein Aequivalent beanspruchen, welches als Teil und nach Art von Alimenten festzusetzen — —, wogegen der Anspruch auf ein Kleidungsaequivalent zurückzuweisen ist."

Diese zweite Entscheidung scheint auf den ersten Blick mit der vorangeführten in Widerspruch zu stehen. Dagegen ist zu bemerken: In dem älteren Erkenntnis werden der Frau die verlangten Alimente ganz oder teilweise als Entschädigung zugesprochen; im zweiten Fall wird die Alimentenklage als solche zurückgewiesen, dagegen eine Ersatzforderung von gleichem Inhalt anerkannt. Der Unterschied ist also lediglich ein formaler, insofern jedesmal der schuldige Mann zum Unterhalt der Frau auch nach der Scheidung als verpflichtet erklärt wird.

In der Folgezeit hatte sich der Gerichtshof noch mehrfach mit unserer Frage zu beschäftigen; von der von Anfang an vertretenen grundsätzlichen Auffassung wich derselbe nicht mehr ab. Hieher bezügliche Urteile ergingen noch unterm 20. Januar 1859, 23. Mai desselben Jahres, 17. Juni 1861.[1])

Einer Entscheidung des ehemaligen O. A. G. Darmstadt[2]) ist aus den Gründen zu entnehmen:

„Was die Strafen wegen Ehescheidungen im Allgemeinen betrifft, welche bloß in dem Verlust des Heiratsgutes oder der donatio propter nuptias, oder, wenn keines von beiden vorhanden ist, in dem Verluste des vierten Teils des Vermögens des Schuldigen bestehen, so finden diese auch heute noch statt.[3]) Wenn nun der beklagte Ehemann (wie hier geschehen) allein für den schuldigen Teil erklärt wird und kein eigenes Vermögen besitzt, so läßt sich gegen die seiner als schuldlos angenommenen Ehegattin jährlich als Entschädigung ausgesetzte Alimentation von 125 fl. umsoweniger etwas erinnern, als dieselben damit auch die Kosten der Erziehung der ihr überlassenen Kinder bestreiten muß und der Beklagte nicht mehr als den achten Teil seiner Jahreseinnahme (Hauptmannspension von 972 fl.) abzugeben hat, was noch bei weitem der Herausgabe des vierten Teils des Vermögens nicht gleichkommt."

Nach der hier vertretenen Ansicht erscheint die Unterhaltspflicht des schuldigen Mannes als Fortbildung der römischen Scheidungsstrafen, als von der Sachlage geforderte Ergänzung derselben, die zu ihrer Rechtfertigung nicht erst der Berufung auf die allgemeinen Grundsätze über Schadenersatzverbindlichkeit bedarf. Unter dem Ausdrucke „zur Entschädigung" ausgesetzte Alimentation ist offenbar nur an den Ersatz der vom Manne an sich verwirkten, bei der geschilderten Sachlage aber der Anwendungsmöglichkeit ent-

[1]) Dedekind, l. c. Nr. 413, 414, 415.
[2]) V. 18. Sept. 1829; Seuff. A. XXV. 135.
[3]) Vgl. oben S. 9. A. 4.

zogenen Privationsstrafen gedacht; an ihre Stelle soll die Fortdauer der ehemännlichen Alimentationspflicht treten. Nicht zur Sache gehört indeß der Hinweis, daß die Erziehungslast der gemeinschaftlichen Kinder von der Frau getragen wird. Der Unterhalt der vorhandenen Descendenten ist eine selbständige, von der Scheidung unberührt bleibende Verbindlichkeit des Erzeugers, der neben dem Unterhalt der Frau durch besondere Beiträge auch für den der Descendenten allein aufzukommen hat.[1]) —

„Die unschuldige Frau ist befugt, von ihrem geschiedenen und schuldig befundenen Gatten auch nach der Trennung und bis zur etwaigen Eingehung einer zweiten Ehe für den Fall des eigenen Unvermögens standesgemäße Alimente zu verlangen," findet sich weiter ausgesprochen in einem Erkenntnis des ehemaligen O. A. G. Celle[2]), ebenso dem Wesentlichen nach in einem solchen des ehemaligen O. A. G. Oldenburg[3]).

In klaren und bündigen Worten entscheidet sich auch ein Urteil des obersten Landgerichts München[4]) für die fortdauernde Verpflichtung des an der Scheidung, namentlich wegen Ehebruchs, schuldigen Mannes, der schuldlosen Frau Alimente zu reichen, insoweit diese über zureichendes eigenes Vermögen nicht verfügt und auch dasjenige, was ihr aus dem Vermögen des Mannes als dessen Ehescheidungsstrafe zukommt, zu ihrem angemessenen Unterhalt nicht ausreicht. Die hieher zu stellenden Ausführungen zu erklären:

„Im gemeinen Recht bestehen in Bezug auf die Frage, ob der Ehemann im Falle einer von ihm verschuldeten Trennung der Ehe zur Alimentation der Frau verpflichtet ist, verschiedene Meinungen. Für die Verneinung wird angeführt, daß die Alimentationspflicht des Mannes lediglich die rechtliche Folge der Ehe sei und deshalb mit der Auflösung der Ehe erlösche, und daß die Veranlassung derselben durch die Schuld des Mannes hieran nichts ändere, da es der Frau eigener Entschluß gewesen, die Trennung der Ehe herbeizuführen."

„Wenn dem entgegen der bejahenden Meinung beigepflichtet wird, so geschieht dies in der Erwägung, daß solche Alimentationspflicht des Ehemannes sich aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes rechtfertigen läßt, indem die Frau nicht der aus dem ehe-

[1]) Vgl. Divortio facto aquid quem — — Cod. 5, 24; Nov. 117 c. 7: Et si quidem pater occasionem separationi praebuit, a matre alantur et pater sumtus praebeat.

[2]) V. 21. Mai 1838; Seuff. A. XII. 40.

[3]) V. 22. Dez. 1872; Seuff. A. XXIX. 245. — An der Hand ausführlicher Nachweisungen in Theorie und Praxis wird hier die Alimentationsverbindlichkeit des Mannes analog auch auf den Fall erstreckt, daß die Scheidung wegen (unheilbaren) Wahnsinns der Frau erfolgte.

[4]) V. 24. März 1880; Seuff. A. N. F. V. 218.

lichen Verhältnis für sie entsprungenen Vorteile, also auch nicht des Vorteils ihrer Alimentation durch den Ehemann, durch dessen Schuld, ohne entsprechenden Schadenersatz zu erhalten, beraubt werden darf. Von einem der Frau Nachteil bringenden Entschluß derselben, die Trennung herbeizuführen, kann in dem hier gegebenen Falle des Ehebruchs durch den Mann nicht gesprochen werden. Denn der Ehefrau, von welcher doch nicht verlangt werden kann, daß sie die Untreue des Mannes geduldig ertrage und die Ehe mit demselben mit Gleichmut fortsetze, ist keine Wahl gelassen; sie hat nur den einen Ausweg, den der Klage auf Ehescheidung."

Im Resultate dasselbe führt ein Erkenntnis der jüngsten Jahre[1]) aus:

„Nach gemeinem Recht ist der Ehemann im Falle einer von ihm verschuldeten Auflösung des Ehebandes verpflichtet, der vermögenslosen Frau Alimente zu leisten, weil die Ehefrau nicht der aus dem ehelichen Verhältnis für sie entsprungenen Vorteile, also auch nicht des Vorteils ihrer Alimentation durch den Ehemann, durch dessen Verschulden ohne entsprechenden Schadenersatz beraubt werden darf."

„Es ist dagegen geltend gemacht worden, daß das Recht an die Eigenschaft des Ehemannes als schuldigen Teils nur gewisse Vermögensverluste zu Gunsten der Frau knüpfe, welche einen Ersatz für die ihr durch die Scheidung erwachsenden Nachteile im Ganzen bezwecken, deren Gewährung aber die Annahme, daß der Gesetzgeber an das Verhältnis des Ehemannes als schuldigen Teils noch weitere Entschädigungspflichten habe knüpfen wollen, ausschließe. — Allein das mag für den Fall zutreffen, wo der schuldige Teil ein Vermögen hat; in diesem Falle ist, wenn der Ehemann als schuldiger Teil sich darstellt, die Ehefrau nach Auflösung der Ehe nicht vermögenslos und kann dann[2]) von einer Alimentationspflicht des Mannes überhaupt keine Rede sein. Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn der Ehemann kein Vermögen besitzt, aber ein solches Einkommen hat, daß er die Ehefrau alimentieren kann. Gesetzlich ist nicht bestimmt, welchen Ersatz in diesem Falle die Ehefrau für die ihr aus der Auflösung der Ehe erwachsenen Nachteile erhalten solle; aber auch nicht, daß sie keinen Ersatz beanspruchen könne. In einem solchen Falle kommen daher die allgemeinen Grundsätze über Schadenersatz zur Anwendung. Ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß Beklagter im Stande sei, der Klägerin Alimente zu reichen, richtig, so besteht der Schaden, welcher der Klägerin durch die Auflösung der Ehe entstanden ist, darin, daß sie vom Beklagten nicht als ihrem Ehemanne Alimente beanspruchen kann." — — —

[1]) V. 12. März 1885; Seuff. A. N. F. X. 212.

[2]) s. oben S. 21; die geschiedene Frau muß stets alimentationsbedürftig erscheinen; hierüber Weiteres unten S. 38 ff.

Hier wie in anderen vorstehend angeführten Entscheidungen wird das Alimentationsrecht der Ehefrau als solches zwar mit der Scheidung für erloschen erklärt, aber für eben diesen Rechtsverlust muß der ihn schuldhaft verursachende Ehemann die Frau entschädigen. Inhaltlich bedeutet diese mit der Verschuldung der Scheidung für letzteren existent werdende Entschädigungspflicht aber nichts anderes als die Anerkennung einer fortgesetzten Alimentationsberechtigung der unschuldigen Frau. Was die Frau so empfängt, ist thatsächlich das fortgesetzte Aliment, nicht ein Aequivalent desselben. Die Zweckbestimmung allein rechtfertigt zur Genüge diese Annahme. —

Die hiemit zu beschließende, nur exemplikatorische Aufzählung von Stimmen der Praxis ergiebt, daß sich, gleich der Doktrin, auch in der Gerichtsübung das Alimentationsrecht der an der Ehescheidung unschuldigen bedürftigen Frau gegenüber dem schuldigen Manne in weiten Gebieten des gemeinen Rechts eingebürgert hat.

Ein gemeines Gewohnheitsrecht dieses Inhalts ist jedoch, wie nur mit Bedauern zu constatieren, nicht zur Ausbildung gelangt; vielmehr hat sich eine nicht eben unbeträchtliche Anzahl den entgegengesetzten älteren Standpunkt vertretender Stimmen in Theorie und Praxis noch bis in die Gegenwart erhalten. Schriftsteller wie Hofmann[1]), Strippelmann[2]), Lang[3]) verneinen schlechtweg jedes über den Bestand der Ehe hinauswährendes Unterhaltsrecht der Ehefrau auf Grund der schon hinlänglich erwähnten Folgerungen[4]). Einzelne Erkenntnisse der früheren Oberappellationsgerichte Kassel[5]), Rostock[6]), Lübeck[7]), in jüngster Zeit des Reichsgerichts[8]) belegen, daß auch die Praxis noch zuweilen letzterer Auffassung anhing.

Immerhin steht aber die Zahl der Gegner in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Menge jener, die mit offenem Auge für die Bedürfnisse des realen Lebens und in von formalen Rücksichten unbeengter Handhabung des ius acquum et bonuum so entschieden für das auch nach der Ehetrennung fortdauernde Alimentationsrecht der durch die Schuld des Mannes zur Scheidung veranlaßten Frau eintraten.

Nach den vorstehenden Ausführungen und Zusammenstellungen kann als Resultat bezeichnet werden:

Zwar nicht unwidersprochen, aber doch weit überwiegend ist in der heutigen gemeinrechtlichen Doktrin und

---

[1]) Handbuch des deutschen Eherechts. S. 300.
[2]) L. c. S. 402, Nr. 4.
[3]) Handbuch des im Kgr. Württemberg geltend. Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts. § 72, S. 465, A. 4.
[4]) Vgl. oben S. 11 ff.
[5]) V. 14. Februar 1827; Ziff. 9720 der Samml. seiner Entscheidungen.
[6]) V. 14. Oktober 1858; Seuff., A. XIII. 146.
[7]) Römer, Sammlung der Entscheidungen des O. A. G. Lübeck, IV., 376.
[8]) Bd. VIII., S. 187. Urt. v. 13. März 1883; Seuff., Arch. N. F. X. 117 (333). — Vgl. oben S. 20 die Kritik Dernburgs.

Praxis anerkannt, daß die Folgen der Scheidung für die hieran schuldlose Frau den Verlust ihres Unterhaltsanspruchs, soweit sie noch unterstützungsbedürftig, keineswegs bedingen. „Das dolose Verhalten des Mannes kann und soll, — um auf die zutreffenden Worte Dernburgs[1]) zurückzugreifen, — der Frau nicht die Lebensversorgung entziehen."

Dem wachsenden Einflusse der dem fraglichen Anspruche der Frau günstigen gemeinrechtlichen Doktrin und Rechtsprechung haben sich denn auch vielfach die Partikularrechte[2]) nicht zu entziehen vermocht.

Nach dem Allgem. Preußischen Landrecht sind bezüglich des rechtlich gebilligten Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau ausführlichere Bestimmungen[3]) getroffen:

Die an der Scheidung unschuldige Ehefrau kann von dem schuldigen Ehemann und dessen Erben[4]) statt der vertrags- oder

---

[1]) Oben S. 20.

[2]) Bereits in älteren Gesetzgebungen ist die geschiedene unschuldige Frau im Falle der Bedürftigkeit für berechtigt erklärt, vom Manne weiter Unterhalt zu fordern. Doch handelt es sich hier nicht um Scheidung dem Bande nach, vielmehr ist lediglich separatio quoad th. et m. vorausgesetzt. Deshalb bieten diese Fälle auch nur ein geringeres, historisches Interesse. Immerhin verlohnt es sich die Bestimmungen zu betrachten. In den „Stattrechten und Statuten der löblichen Stadt Freiburg" 1520 fol. 56 letzter Abs. ist verfügt: „Item in sonderheit, wo die Scheidung geschehe | umb des der man sine ee gelezt oder sunst grimmig gegen synen eewyb gehandelt hat | so denn die frow ir zugebracht gut fordert | so sol der man schuldig sin ir solich gut wider zu geben | und „so sy daran nit vollkommen narung haben möcht oder villicht armut halb im nichts zugebracht hatt | so soll er iro nach synem Vermögen, so viel nach unser erkanntnuß verordnen | damit sie sich nach irem Stand kommenlich erneren mag." — Ebenso Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol 1518 III. Buch 1, 6. Abs.: „So aber zwei Ehemenschen von der ordentlichen geistlichen Obrigkeit geschieden würden | aus der Ursach | daß der Mann zu der Scheidung genugsam Ursach gegeben | und die Frau keine Schuld daran hatte | so sol er der Frauen alles ir zugebrachte Gut und was sie in der Ehe überkommen hat | verfolgen. „Und ob sie daran ir narung nit gehaben möcht | oder dem Manne nichts zugebracht hatte, so sol dannoch der Mann schuldig sein der Frauen nach erkanntnuß des Rechten | gelegenheit ires standes | und sinem vermögen ire narung zu verordnen habe." — Desgleichen Henneberger Landesordnung 1720, III. II. § 7: „Wenn aber zwei Eheleuth mit Erkänntnuß der Obrigkeit geschieden | hat der Mann zu solchem Scheiden ohne der Frauen Schuld Ursach gegeben | so soll der Frauen alles ihr zugebracht Heiratsgut | auch was ihr sonsten zugestanden | folgen | und wenn sie mit solchem Gut nicht mögte erhalten werden | od. dem Manne sonsten Nichts od. gar wenig zugebracht | „so sol der Mann schuldig sein | seinem Verwirken nach | der Frauen nach Erkänntniß des Rechten Gelegenheit | der Frauen Stand und des Mannes Vermögen | ir zeitliche narung mitzuteilen."

[3]) T. II. 1 §§ 798 ff.

[4]) Die Erstreckung der Alimentationspflicht auf die Erben rechtfertigte nur der vom Gesetze in der ganzen Materie festgehaltene Entschädigungsstandpunkt. An sich müßte die rein persönliche Unterhaltspflicht mit dem Tode des Verpflichteten erlöschen.

gesetzmäßigen „Abfindung“[1]) standesgemäßen Unterhalt — Alimente — bis zu ihrem Tode verlangen.

Die einmal getroffene Wahl, soweit sie auf Alimente fiel, bleibt unveränderlich.[2]) Der Unterhaltsanspruch wird von der unschuldigen Frau auch in eine zweite Ehe mit hinüber genommen.[3]) Für die Höhe der Alimente bleibt immer der Standpunkt des beiderseitigen Vermögens zur Zeit der Rechtskraft des publizierten Scheidungsurteils maßgebend, spätere Aenderungen sollen nicht in Betracht kommen.[4]) Dagegen kann die Frau eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern, wenn sich des Mannes Vermögensverhältnisse heben.[5]) Zu diesem Verlangen der Sicherstellung ist sie überhaupt befugt. Kommt eine gütliche Einigung über die Höhe der Alimente nicht zu Stande, so muß darüber im Prozeßwege entschieden werden, wobei der Richter sowohl auf das Vermögen und Einkommen des Mannes, als auch auf die Einkünfte, welche die Frau aus dem zurückgenommenen eingebrachten — nicht auch aus dem vorbehaltenen — Vermögen bezieht, entsprechende Rücksicht zu nehmen hat.[6]) Stirbt der Mann und stellt sich heraus, daß die Verpflegungsgelder die Hälfte des Gesammtertrages des Nachlasses übersteigen, so muß sie sich in Zukunft mit der Hälfte begnügen. Doch steht ihr auch frei, nunmehr statt der Verpflegungsgelder die gesetzliche Abfindung zu fordern; wählt sie letztere, so wird die Abfindung ohne Abzug der bereits erhaltenen Alimente nach dem Stande des Vermögens zur Zeit der Scheidung berechnet; hat sich jedoch das Vermögen in der Zwischenzeit verringert, nach dem zur Zeit des Todes vorhandenen geringeren Vermögen.[7])

Das Pr. L. R. hat ersichtlich dem Gegenstande eingehende Aufmerksamkeit gewidmet. Die lebenslängliche, standesgemäße Verpflegung der unschuldigen Frau durch den schuldigen Mann und dessen Erben ist hier im weitestem Umfange ganz allgemein als ein Rechtsanspruch derselben anerkannt.[8])

---

[1]) Geregelt in den vorhergehenden §§ 783—797.

[2]) § 804.

[3]) § 805. Diese mit der gemeinrechtlichen Praxis und der Mehrzahl der anderen Gesetzgebungen im Widerspruch stehende Ausdehnung des Rechts der Frau entspringt der vom Pr. L. R. festgehaltenen Auffassung des Unterhaltsanspruchs als eines gewöhnlichen an die Stelle der Abfindung tretenden Anspruchs auf Entschädigung für das entzogene Erbrecht, s. o. S. 28 A. 4.

[4]) Vgl. E. d. D. R. G. in C. S. XIX 309.

[5]) § 803.

[6]) § 799, 801.

[7]) §§ 807, 808.

[8]) Dem unschuldigen Manne ist das Recht, statt der Abfindung Verpflegung von der schuldigen Frau zu fordern, zwar ebenfalls eingeräumt aber hier dahin beschränkt, daß der Mann infolge von Alter, Krankheit oder sonstigen Unglücksfällen außer Stande sein sollte, selbst seinen Unterhalt zu erwerben; §§ 809, 810.

Nach dem Vorbilde der preußischen Gesetzgebung erfolgte die Regelung des obwaltenden Verhältnisses auch in anderen Partikularrechten, obwohl mit nicht unerheblichen Modifikationen. Gleich dem Pr. L. R. haben die Partikulargesetze einzelner sächsischer Kleinstaaten den Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten wesentlich von dem Gesichtspunkt der Schadloshaltung aus geregelt. Zutreffend wird aber daselbst der sich wiederverheiratenden Frau, im Gegensatze zu der Vorschrift des Pr. L. R., ein weiterer Unterhaltungsanspruch gegenüber dem erstehelichen Manne versagt.

Zur Erwähnung kommen hier:

Ehegesetze für das Herzogtum Gotha vom 15. Aug. 1834, § 166, 167. Dieselben bestimmen:

„Die unschuldige Ehefrau kann außer dem vierten resp. sechsten Teil des Vermögens des schuldigen Ehemanns[1]) oder der ihr in dem Ehe- oder Erbvertrag bestimmten Erbportion[2]) auch noch auf ein aus dem Vermögen oder dem Verdienste des Ehemannes zu berechnendes Alimentationsquantum Anspruch machen, wofern der „Abwurf" desjenigen Vermögensteils, welchen sie von ihrem Ehemanne sofort nach getrennter Ehe erhalten hat,[3]) zum standesgemäßen Unterhalt für sie und die ihr zur Verpflegung zugesprochenen Kinder nicht ausreichen sollte."

„Die Verabreichung eines Alimentationsquantums hört auf, sobald die geschiedene Ehefrau sich wieder verheiratet."

Die Altenburger Eheordnung vom 13. Mai 1837 verfügt zu Gunsten des an der Scheidung unschuldigen Teils überhaupt §§ 274, 275, 279:

„Ist der Unterhalt des unschuldig Geschiedenen nicht hinlänglich gesichert, so kann der Schuldige zur Bezahlung einer Unterhaltsrente[4])[5]) angewiesen werden".

„Außerdem kann der unschuldig Geschiedene den vierten Teil des Vermögens des Schuldigen ansprechen; aber es muß der Ertrag an der obigen Unterhaltungsrente in Abzug gebracht werden."

„Wenn der unschuldige Gatte erst nach eingetretener Scheidung in bedürftige Lage kommt, so kann dem Schuldigen die gedachte Verpflichtung noch nachträglich auferlegt werden."

Völlig im Anschlusse an die Bestimmungen des Pr. L. R. spricht sich das Sondershäuser Ehegesetz vom 30. August 1845 aus, nur daß auch hierin die sich wiederverehelichende Frau von

---

[1]) Vgl. Pr. L. R. l. c. §§ 785, 786.

[2]) Vgl. Pr. L. R. l. c. §§ 792—797.

[3]) Vgl. Pr. L. R. l. c. 799, 801.

[4]) Die Wiederverehelichung endigt auch hier den Fortbezug § 273.

[5]) Welche aber den dritten Teil seines Einkommens zur Zeit der Scheidung nicht überschreiten soll.

einem weiteren Alimentationsrecht gegenüber dem geschiedenen Mann ausgeschlossen wird.

§§ 31, 32, 33:

„Ist die Frau der an der Ehescheidung unschuldige Teil, so steht ihr die Wahl zu, ob sie von der ihr nach § 30 eingeräumten Befugnis[1]) Gebrauch machen oder statt dessen einen jährlichen Unterhalt beanspruchen will, welcher ihr, wenn sie die letztere „Art der Abfindung" vorzieht, auf ihre Lebenszeit, mithin bei früherem Ableben des Mannes sogar aus dessen Nachlasse gereicht werden muß und nur im Falle der anderweitigen Verheiratung gänzlich hinwegfällt."

„Ueber den Betrag dieses jährlichen Unterhalts hat der Richter mit Rücksicht auf den Stand und die Mittel des geschiedenen Ehemanns, sowie auf den Grad[2]) der Verschuldung, durch welche die Ehescheidung herbeigeführt ist, zu erkennen."

Der nachfolgende § 33 handelt von der eventuellen nachträglichen Erhöhung der so ausgesetzten Alimente.

Während nach den vorstehenden Codifikationen der fragliche Unterhaltsanspruch den Charakter einer Entschädigung bezw. Abfindung an sich trägt und so auch wesentlich von diesem Gesichtspunkt aus geregelt ist, tritt in anderen Gesetzgebungen, welche den Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten nur als einen subsidiären festsetzen, die Entschädigungsabsicht zurück und der Gesichtspunkt einer auf der Billigkeit beruhenden Nachwirkung der geschiedenen Ehe überwiegend in den Vordergrund.

Nach dem Bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen 1863 ist demgemäß in § 1750 Folgendes bestimmt:

„Die Ehescheidung mag erfolgt sein aus welchen Gründen es sei, so steht dem unschuldigen Ehegatten an den schuldigen ein Schädenanspruch wegen der etwaigen Vorteile, welche er bei Fortdauer der Ehe gehabt hätte, nicht zu. Vermag aber der unschuldige Ehegatte sich nicht standesgemäß zu unterhalten, so kann er Unterhalt von dem schuldigen Gatten nach richterlichem Ermessen fordern. Dieses Recht hört auf, wenn das Bedürfnis aufhört oder der unschuldige Ehegatte sich anderweit verehelicht."

Ein allgemeiner Ersatzanspruch für die mit der Ehetrennung dem unschuldigen Gatten erwachsenen Nachteile bezw. entgehenden Vorteile wird also vom Gesetze verneint,[3]) dagegen, soweit im Be-

---

[1]) D. i. Verlangen des vierten bezw. sechsten Teils des Vermögens des schuldigen Mannes.

[2]) Ein allen anderen Partikularrechten unbekannter Gesichtspunkt der Bemessung des Alimentationsquantum.

[3]) Vgl auch Kgl. Sächsisches Mandat v. 31. Januar 1829 §§ 92—94, dessen Vorschriften hierin adoptiert sind; Sächs. B. G. B. §§ 1706, 1746, 2557.

sonderen die angemessene Lebensversorgung in Gefahr kommt, die Inanspruchnahme der Hilfeleistung des Schuldigen von Seiten des schuldlosen Teils, unter den angegebenen zeitlichen Einschränkungen, als rechtlich begründet anerkannt.

Den prinzipiell gleichen Standpunkt vertreten die einschlägigen Bestimmungen des code civil[1]) 1804.

Art. 301 besagt:

„Si les époux ne s'étaient fait aucun avantage ou si ceux stipulés, ne paraissaient pas suffisans pour assurer la subsistence de l'époux qui a obtenu le divorce, le tribunal lui pourra accorder, sur les biens de l'autre époux une pension alimentaire; — cette pension sera révocable dans le cas ou elle cesserait d'être necessaire." Wenn dem unschuldigen Gatten keine Vorteile ausgesetzt waren oder wenn die ausgesetzten zu seinem Unterhalt nicht hinreichen, so kann das Gericht im Falle des Bedürfnisses eine Unterhaltsrente auf das Vermögen des schuldigen anweisen[2]), (die aber, wie weiter bestimmt ist, ein Dritteil[3]) der Einkünfte des letzteren nicht übersteigen darf.[4])

Das Alimentationsrecht des an der Scheidung unschuldigen Teils gegenüber dem Schuldigen ist als ein selbstständiger Anspruch subsidiärer Natur aufgefaßt, frei von Einflüssen des Entschädigungsprinzips.

In befriedigender Weise löst die Unterhaltsfrage der an der Scheidung unschuldigen Frau auch das Oesterreichische Gesetzbuch[5]) v. 1811 § 1264.

Darnach wird bestimmt, daß es dem schuldlosen Teile freistehe „die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepakte oder, nach Umständen, den angemessenen Unterhalt zu verlangen." Der wahlberechtigte Gatte wird sich nach der ihm vorteilhafteren Seite hin entscheiden. Die Frau, über deren Unterhalt bereits in den Ehepakten entsprechende Vorsorge getroffen, beruft sich der Scheidung ungeachtet auf die dort enthaltenen gleichmäßig fortbestehenden Festsetzungen. Enthalten die Ehepakten über der Frau Verpflegung während der Ehe keine Bestimmungen oder war ihr

[1]) Vgl. auch Badisches L. R. u. hessischer Entwurf II Art. 94 u. 96, III. Art. 39, IV. Art. 469, 484.

[2]) Vgl. hiezu Zachariae, Handbuch des Französischen Civilrechts III. S. 144.

[3]) Vgl. Altenb. Eheordnung oben S. 30 A. 5.

[4]) Vorhergehend wird verfügt, daß während der schuldige Gatte von Rechtswegen alle die Vorteile verliert, welche der unschuldige Gatte ihm im Heiratsvertrage oder während der Ehe zugewandt hat, der unschuldige die ihm von dem schuldigen zugewandten Vorteile, selbst wenn deren Gegenseitigkeit bedungen war, behält; Art. 299, 300; (vgl. auch Art. 1518). Doch sollen ihm diese Vorteile nur so, wie sie ausgesetzt waren, verbleiben, mithin die für den Ueberlebensfall gewährten nur bei Eintritt dieser Voraussetzung Art. 1452, 1518. Zachariae l. c. § 486.

[5]) Für Bayern noch im Amte Redwitz geltend.

Unterhalt nur nicht genügend vorgesehen, so ist sie berechtigt im ersten Fall den vollangemessenen, im zweiten dessen entsprechende Ergänzung aus dem Gesetze, zu fordern[1]).

Zum Schlusse vorliegender Betrachtung der partikularrechtlichen Gestaltungen des fraglichen Verhältnisses möge der für unser engeres Vaterland bestehende Rechtszustand mit Bezug auf die Bestimmungen des Codex Maximilianeus juris Bavarici civilis, soweit sich dessen Geltungsbereich überhaupt erstreckt, einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

Das bayerische Landrecht behandelt in Teil I cap. 6 § 41 den Fall der Ehescheidung dem Bande nach ohne die vermögensrechtlichen Folgen einer solchen Scheidung irgendwie zu bestimmen. In § 42 daselbst werden die Fälle aufgeführt, in welchen eine Scheidung von Tisch und Bett begehrt werden kann, während der folgende § 43 die Folgen dieser letzteren Scheidung festsetzt[2]). Die hier festgesetzten Verpflichtungen des schuldigen Teils, worunter auch die fortwirkende Alimentationsverbindlichkeit des schuldigen Mannes gegenüber der schuldlosen bedürftigen Frau[3]) gehen wesentlich von dem Gedanken aus, daß die Ehe, das Band derselben durch die vorliegende Scheidungsart nicht gelöst werde. Aus dieser Annahme folgt, daß für die Scheidung dem Bande nach ein weiterbestehendes Alimentationsrecht der unschuldigen Frau den Bestimmungen des Bayer. Landrechts unbekannt ist. Zur Ausfüllung dieser Lücke hat, wie der einheimische Gerichtsgebrauch der neueren Jahre stets gleichbleibend anerkannte, das gemeine Recht in Anwendung zu kommen, dessen allgemeine Grundsätze über Entschädigungspflicht allein oder in Verbindung mit anderweitigen Erwägungen die fortdauernde Unterhaltspflicht des schuldigen Mannes zu Gunsten der unschuldigen bedürftigen Frau auch nach völliger Ehescheidung hinreichend zu rechtfertigen geeignet seien.

Dahin geht die constante Rechtsprechung des ehem. Obersten Gerichtshofes für Bayern nunmehr Obersten Landesgerichts. Vgl. Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 43, 143; 45, 174, 232; 50, 216, 236, 249; 53, 353; — Sammlung der Entscheidungen Bd. 7, 189; 8, 241, 326; 11, 65; 12, 131.[4]).

Eine für das ganze Gebiet des deutschen Reiches einheitliche

[1]) Vgl. Scharschmid, Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin (Oesterreich. Recht) S. 29, 31, 32—36.

[2]) Seit R. G. v. 6. Febr. 1875, § 77 ist die beständige Trennung von Tisch und Bett im Gebiete des deutschen Reichs für unstatthaft erklärt. An ihre Stelle hat ausnahmslos die Scheidung dem Bande nach zu treten. Nur auf separatio temporaria kann auch noch weiterhin erkannt werden.

[3]) Nicht im Gesetzestexte selbst, wohl aber in den hier gleichwertigen Annotationen zu § 43 hervorgehoben.

[4]) Roth, Bayer. Civilrecht I 67 Note 18.

Regelung des fraglichen Rechtsverhältnisses wird der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich bringen.

Inhaltlich der Bestimmung des § 1454 wird dem unschuldigen Gatten, soweit derselbe wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist, gegenüber dem schuldigen Gatten ein subsidiärer Alimentationsanspruch zugebilligt, der mit der Eingehung einer zweiten Ehe schlechthin erlischt.

Die Anerkennung eines solchen Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Gatten wird in den Motiven z. E. zwar für nicht unbedenklich erklärt, „indessen sind die Rücksicht auf das in dem größeren Teile Deutschlands geltende Recht, die Rücksichten der Billigkeit gegen den unschuldigen Ehegatten, welcher sonst in die Lage kommen würde, entweder die ihm unerträglich gewordene Ehe fortsetzen oder fortan die Mittel zu seinem Unterhalte entbehren zu müssen, und die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, welche es erheischt, den Scheidungen thunlichst entgegenzutreten und im Falle der Scheidung eine Vermehrung der öffentlichen Armenlast thunlichst zu verhüten, als überwiegend anzusehen“ [1]).

Der Entwurf hat es für angemessen erachtet, den in Rede stehenden Unterhaltsanspruch möglichst im Anschlusse an die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten zu entwickeln. Darnach ist der Unterhaltsanspruch wie regelmäßig von der Bedürftigkeit des Berechtigten abhängig gemacht, letztere aber erst dann als vorhanden anzunehmen, wenn der unschuldige Ehegatte erwerbsunfähig und vermögenslos erscheint d. h. keinerlei eigene Mittel zum Lebensunterhalt besitzt. Der Unterhaltsanspruch der unschuldigen Frau erscheint sonach hier sehr eng gefaßt. Die Rechtfertigung für eine derartige Einschränkung des ehelichen Unterhaltsanspruchs nach gelöster Verbindung wird in den Motiven [2]) folgendermaßen gegeben:

„Der Rücksicht auf die Billigkeit gegen den unschuldigen Ehegatten und das öffentliche Interesse wird in genügender Weise Rechnung getragen, wenn dem unschuldigen Gatten im Falle der Not ein Unterhaltsanspruch gewährt wird.“ Damit ist offenbar der enge Zusammenhang des Unterhaltsanspruchs nach der Scheidung mit der während der Ehe bestehenden gegenseitigen Alimentationspflicht der Ehegatten, das Prinzip der Fortdauer des betreffenden Rechtes des unschuldigen Eheteils verkannt. Das gesetzliche Recht auf Unterhalt zeigt sich übermäßig beschränkt und muß besonders für die unschuldige Ehefrau zu Härten führen. Diese sieht sich, wenn sie kein oder doch nicht zureichendes Vermögen besitzt, um von dessen Einkünften leben zu können, gezwungen,

[1]) M. Bd. IV. S. 617.
[2]) M. Bd. IV. S. 618.

entweder — solange sie überhaupt erwerbsfähig ist — irgend einen Erwerb zu suchen und zu finden oder muß ihr etwa vorhandenes geringes Kapital aufbrauchen. Insoweit erscheinen die Bestimmungen des Entwurfs als tadelnswert. Anerkennung verdient aber andrerseits, daß der Unterhaltsanspruch unabhängig davon gemacht ist, ob der unschuldige Gatte schon zur Zeit der Scheidung bedürftig erscheint, „vielmehr die Unterhaltspflicht des für den allein schuldigen Teil erklärten Ehegatten auch dann eintreten soll, wenn der andere Ehegatte erst später oder nach dem Aufhören der zur Zeit der Scheidung vorhandenen Bedürftigkeit von Neuem bedürftig wird." [1]) Mit Recht heben die Motive hervor, daß der entgegengesetzte Standpunkt des Code civil[2]) und des Sächsischen Gesetzbuches[3]) den unschuldigen Gatten nicht in erforderlichem Maße gegen Not nach der Scheidung sichert.

Ungeteilte Billigung können weiter die Vorschriften über die aktive und passive Unvererblichkeit[4]) des Unterhaltsanspruchs und dessen unbedingtes Erlöschen im Falle der Wiederverheiratung des Berechtigten beanspruchen. Treffend bemerken die Motive[5]) bezüglich des letzten Punktes:

„Die Bestimmung, daß die Unterhaltspflicht des schuldigen Gatten auch dann erlischt, wenn der berechtigte Ehegatte eine neue Ehe eingeht, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Schließung der neuen Ehe, welche ohne die Scheidung nicht möglich gewesen wäre, dem berechtigten Ehegatten eine neue Quelle der Lebensversorgung eröffnet und unter diesen Umständen die Fortdauer der Unterhaltsverpflichtung des schuldigen Ehegatten durch Rücksichten der Billigkeit und des öffentlichen Interesses nicht (mehr) geboten erscheint." [6])

---

[1]) S. 618. d. M.
[2]) s. oben S. 31.
[3]) s. oben S. 32.
[4]) Vgl. zu § 1454 Abs. 1 § 1496. d. E.
[5]) S. 619, 620 d. M.
[6]) Eine erschöpfende Kritik der Bestimmungen des Entwurfs in vorliegender Frage gibt Brie, Gutachten über die Frage ꝛc. ꝛc. II. Band der Verhandlungen des 20. deutschen Juristentags S. 249 ff. — Vgl. auch „Gutachten" zum Familienrecht des Entw. Bd. IV. S. 327 ff.

Systematischer Teil.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß in dem weitaus größeren Teile Deutschlands nach Partikularrecht, in den Gebieten des gemeinen Rechts aber von einer überwiegenden Doktrin und Praxis die Fortdauer des Unterhaltsanspruchs des an der Scheidung unschuldigen Teils oder doch wenigstens der unschuldigen Frau, mit Entschiedenheit bejaht wird.

Es erübrigt nur mehr dieses Alimentationsrecht — hier nur das der letzteren — nach Voraussetzungen, Anfang, Inhalt, möglichen nachträglichen Modifikationen, Beendigung, schließlich hinsichtlich seiner prozessualen Geltendmachung näher ins Auge zu fassen.

Der von Doktrin, Gerichtsgebrauch und Gesetzgebung im Prinzip übereinstimmend dahin formulierte Rechtssatz: *Die an der Ehescheidung unschuldige Frau ist berechtigt bedürfenden Falls von dem als schuldigen Teil erklärten Ehemann angemessene Alimentation zu fordern*, enthält hiemit zugleich die Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, um dem fraglichen Verlangen der Frau richterliches Gehör zu verschaffen.

Die *erste Voraussetzung* besteht demnach darin, daß die Frau, auf deren Betreiben die Scheidung ausgesprochen wurde, als der an dieser *unschuldige Teil* sich darstellt.

Die Veranlassung, aus welcher die beantragte Scheidung erfolgte, muß lediglich in dem ungesetzlichen, einen Ehescheidungsgrund involvierenden Verhalten des Mannes gelegen sein. Der Frau darf nicht gleichzeitig in größerem oder geringerem Maße eigene Schuld zur Last liegen. Nur die unschuldige, nicht auch die an der Auflösung des ehelichen Verhältnisses mitschuldige Frau vermag aus diesem Grunde wider den Mann das in Rede stehende Recht geltend zu machen[1]).

---

[1]) Einige ältere Rechtslehrer gaben selbst der allein schuldigen Frau den Alimentationsanspruch; vgl. Berlichii conclusa pract. IV. concl. 31 No. 31; Barth, Von der Gerade, cap. 7 § 34 p. 730; Hennig l. c. S. 284. Dies wird damit zu begründen versucht, daß da, wo nach deutschen Rechten wegen verübter Treulosigkeit die Frau ihr sämmtliches Ein- und Zubringen einbüßt und solches dem schuldlosen Ehemanne zufällt, es andrerseits als billig erachtet werden müsse, daß dieser die geschiedene Gattin, deren ganzes Vermögen

Fraglich könnte nur erscheinen, ob dem Grade der Verschuldung auf Seiten des einzelnen Ehegatten überhaupt keine Berücksichtigung zu teil werden soll, so daß die mitschuldige und auch hiefür erklärte Frau ihren Unterhaltsanspruch gegen den Mann in jedem Falle verliert, ohne Unterschied ob mehr oder weniger schuldig als der Mann. Die Frage ist grundsätzlich zu verneinen, d. i. strikt dahin zu entscheiden, daß die mitschuldige Ehefrau den Alimentationsanspruch schlechthin verliert. Falls aber das Verschulden des Mannes als so überwiegend sich darstellt, daß daneben jenes, welches der Frau zum Vorwurf gemacht werden kann, von völlig untergeordneter Bedeutung ist, genauer einen selbstständigen Scheidungsgrund gar nicht enthält, dann vermag die vorgenannte nachteilige Folge ersichtlich nicht einzutreten. Denn letztere Sachlage läßt vor dem Gesetze den Mann als den allein schuldigen Teil erkennen[1]), ist formell wie materiell nicht verschieden von derjenigen, wonach das Scheidungsurteil ausdrücklich die alleinige Schuld des Mannes feststellte.

Der qu. Unterhaltsanspruch kann sich also nur auf ein solches Urteil stützen, das den Mann als den an der Scheidung allein (bezw. überwiegend[1]) schuldigen Teil benennt.

Dieser Schuldausspruch[2]), der im verfügenden Teil des Trennungsurteils enthalten sein muß, da nur letzterer, dagegen nicht die Entscheidungsgründe in Rechtskraft übergehen[3]), ist die

---

er in Händen hat, mit notdürftigem Lebensunterhalt versorge. Es erfordere solches aber auch „die dringende Notwendigkeit, weil sonst die Verpflegung der geschiedenen Frau dem gemeinen Wesen aufgebürdet werde." Derselben Auffassung huldigte das preußische Edict „gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidung" v. 17. November 1782 § 60. — Diese Anschauung kann als entsprechend nicht erachtet werden; sie mag wohl in sozialpolitischen, nicht aber in rechtlichen Erwägungen ihre Rechtfertigung finden. Die schuldige Frau hat eben die als Folge ihres Verhaltens ausgesprochene Ehescheidung in deren sämmtlichen Consequenzen, also auch die Einbuße der ehelichen Lebensversorgung zu tragen. Die Billigkeit hat hieran zu Gunsten der unschuldigen Frau eine wohlangemessene Ausnahme statuiert, indem die Fortdauer ihres Alimentationsrechts ungeachtet beendigter Ehe anerkannt wurde, die Erstreckung auf den ersteren Fall wird dagegen von der acquitas nicht verlangt, vielmehr geradezu ausgeschlossen.

[1]) So stellt das Pr. L. R. l. c. §§ 746—50 den für überwiegend (Abwägungssystem) schuldig erklärten Teil rücksichtlich der Folgen der Scheidung auf gleiche Stufe mit dem für den allein schuldigen Teil erklärten; vgl. auch Gothaer Ehegesetz §§ 155—157; Nürnberger Ehescheidungsordnung § 56 ff.

[2]) Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt regelmäßig auch ohne Antrag von Amtswegen; vgl. Seuff. A. XL. 1; Pr. L. R. l. c. § 745 ff.; Nürnberger Ehescheidungsordnung Nr. 56; Goth. Ehegef. § 154; Schw.-Sondersh. Ehegef. § 15.

[3]) arg. § 293 C. P. O., vgl. R. G. E. v. 8. Febr. 1882 (Bd. VII, 355), v. 12. Febr. 1884 (Bd. XI, 385).

condicio sine qua non für die demnächst[1]) zu erhebende Alimentenklage. Um ihr den Erfolg zu sichern, hat demnach die Urteilsformel des Scheidungserkenntnisses dahin zu lauten: die Ehe der Streitsteile wird aus alleinigem (bezw. überwiegendem) Verschulden des Mannes dem Bande nach getrennt.

Ein die Ehe ohne Schuldausspruch — soweit dies überhaupt zulässig — trennendes Urteil ist ebenso wenig im Stande, die Unterhaltsklage zu begründen, wie ein jene aus beiderseitigem Verschulden der Gatten aufhebendes Erkenntnis. In beiden Fällen ist der Mann nicht für den allein schuldigen Teil erklärt, somit die geschiedene Ehefrau von der Anstellung der Klage, die der wesentlichsten rechtlichen Voraussetzung ermangelt, d. i. Alleinschuld des Mannes an der vollzogenen Ehelösung, ausgeschlossen.

Hat aber der Richter den Ehemann für den schuldigen Teil erklärt, so stellt sich der Antrag der geschiedenen Frau auf Alimentation seitens des Mannes als rechtsbegründet dar, aus welchem Grunde auch immer die Scheidung erfolgt war; ob Ehebruch, Mißhandlungen, bösliche Verlassung, Verweigerung des debitum coniugale oder anderes die Scheidung herbeiführte, ist dabei vollkommen belanglos. Genug, daß sich das Verhalten des Mannes als ein vom Gesetze anerkannter Ehescheidungsgrund qualifizierte und daraufhin die Sentenz erging, wonach die Lösung des Ehebandes aus dem alleinigen Verschulden des Ehemannes ausgesprochen wurde.

Die zweite Voraussetzung für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau ist dadurch zu erfüllen, daß diese als unterstützungsbedürftig erscheint.

Wann ist nun diese Bedürftigkeit für gegeben zu erachten und welche einzelne Gesichtspunkte haben bei der hier vorzunehmenden Feststellung mit in Betracht zu kommen?

Zufolge der Ehescheidung sind die Vermögensmassen der Gatten von einander zu sondern[2]). Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen für die Aufhebung des betreffenden Güterstandes geltenden Vorschriften, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die gemeinrechtlichen[3]) oder nach Partikulargesetzen[4]) bestimmten Ehescheidungsstrafen.

Die an der Scheidung unschuldige Frau, welche neben dem Rückempfang ihres Eingebrachten bezw. des bei der Vermögenssonderung auf sie treffenden Teils weiter den Anspruch auf die vom schuldigen Manne als Ehescheidungsstrafe verwirkten vermögensrechtlichen Nach-

---

[1]) s. unten S. 48 ff.
[2]) Vgl. Stobbe l. c. S. 295 ff.
[3]) s. oben S. 6, 9 A.
[4]) Vgl. Stobbe l. c. A. 12, 14, 17.

teile erwirbt, kann damit freie Verfügung über ein nach Umständen nicht unbeträchtliches Kapital erlangt haben, das durch Hinzurechnung des etwa vorhandenen Rezeptizgutes eine weitere Erhöhung erfahren mag. Ist der Gesamtbetrag des so in der Hand der Frau vereinigten Vermögens groß genug, um den anständigen Lebensunterhalt derselben zu sichern, so entfällt die nur subsidiäre Unterhaltspflicht des vormaligen Ehemannes eben deshalb, weil die zu ihrem Unterhalt selbst vermögende Frau als der Unterstützung bedürftig nicht zu gelten vermag, letzteres aber in zweiter Linie Voraussetzung ihres die Scheidung überdauernden eventuellen Alimentationsrechtes bildet. Es wäre auch mit der Billigkeit nicht vereinbar, dem Mann selbst dann noch die Bestreitung der Lebensbedürfnisse der geschiedenen Frau aufzubürden, wenn ihre angemessene Versorgung bereits durch die von ihm entrichtete Scheidungsstrafe, allein oder auch nur im Zusammenhalt mit der Frau sonstigem Vermögen voll bestritten wird. Hier bedarf sie des Mannes Hilfe nicht mehr. Wollte man auch gegenüber der vermögenden Frau die Alimentationspflicht des letzteren fortwirken lassen, so würde die Scheidung für jene zur Quelle eines nicht zu rechtfertigenden reinen Vermögensvorteils; denn die während der Ehe gereichte Alimentation erfolgte ja aus dem Erträgnis der von der Frau dem Manne bestellten und in dessen Nutzgenuß und Verwaltung übergegangenen, ihr nunmehr wieder zurückerstatteten dos. Freilich ist der Mann während der Dauer der Ehe zur Alimentation der Frau verbunden, ohne daß ein Unterschied stattfindet, ob diese Vermögen besitzt, sei es eingebrachtes oder vorbehaltenes, oder ob sie vermögenslos nach beiden Seiten in die Ehe getreten[1]). Aber diese unbeschränkte Alimentationspflicht des Mannes hat in der abstrakten Verbindlichkeit desselben die Lasten der bestehenden Ehe zu tragen ihren Grund, eine Rücksicht, die mit der Beendigung des ehelichen Verhältnisses begreiflicherweise hinwegfällt. Die Ausbildung des immerhin anormalen Satzes über die Fortdauer der ehemännlichen Unterhaltspflicht auch nach beendeter Ehe erfolgte aus eindringlichen Erwägungen der Billigkeit, die aber zugleich die Beschränkung dieser Vorschrift auf die Fälle erheischten, wo die an der Scheidung unschuldige Frau hiedurch in Not geraten würde. Doktrin und Praxis, wie nicht minder die Partikularrechte, haben einstimmig[2]) die Bedürftigkeit der geschiedenen Frau als wesentliches Erfordernis der in Rede stehenden Verbindlichkeit des Mannes bezeichnet.

Die durch den Besitz hinlänglichen eigenen Vermögens dazu befähigte Frau ist also verpflichtet, ihren Unterhalt selbst zu be-

---

[1]) s. oben S. 2.

[2]) Nur nach Pr. L. R. (s. oben S. 28) kann die unschuldige Frau infolge des ihr eingeräumten freien Wahlrechts Alimente ohne die fragliche Beschränkung fordern.

streiten, ohne die bei solcher Sachlage nicht veranlaßte Mitwirkung des Mannes beanspruchen zu können.

Als hinlänglich bemittelt in diesem Sinne ist aber andererseits die Frau nur dann zu betrachten, wenn sie von den Erträgnissen ihres Vermögens bei verständiger Nutzung den angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten vermag. Die Substanz selbst anzugreifen und so zunehmender Verarmung entgegenzugehen, kann der Frau nicht zugemutet werden. Wäre es doch auch ein vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus höchst bedenkliches Postulat, wollte man statuieren, daß diese erst ihr Vermögen völlig aufzehren müsse, ehe sie vom Manne Alimente zu fordern berechtigt sei. Der Mann ist vielmehr verbunden, jene unzureichenden Erträgnisse kraft seiner hier eben nur pro parte wirksam werdenden bezw. bleibenden Alimentationspflicht entsprechend zu ergänzen.

Haben bei der Feststellung der Bedürftigkeit der Frau in erster Linie deren persönliche Vermögensverhältnisse Berücksichtigung zu finden, so kommt hiebei in zweiter Reihe ein Gesichtspunkt in Betracht, der mehr oder weniger Bedeutung gewinnen kann, je nachdem sogar als maßgebend angesehen werden darf.

Im einzelnen Falle vermag nämlich auch die völlig vermögenslose Frau insoweit als nicht oder doch in geringerem Grade bedürftig sich darstellen, als sie durch eigene Thätigkeit, insbesondere ihrer Hände Arbeit ausreichenden Unterhalt zu finden in der Lage ist, vorausgesetzt, daß derselben nach ihrer sozialen Stellung ein selbständiges Erwerbsleben überhaupt angesonnen werden kann. Die bloße Möglichkeit reicht nicht aus. Daß die geschiedene Frau für ihren Unterhalt arbeiten müsse, solange sie überhaupt erwerbsfähig, ist der Mann nicht berechtigt, allgemein zu verlangen. Die desfallsige Zumutung muß von vorhinein schon in der Art der Lebensführung der Gatten während der Ehe eine Stütze finden.

Nicht selten ist es der Fall, daß die im Erwerbsgeschäfte des Ehemannes[1]) mitthätige oder gesondertem[2]) Verdienst nachgehende Frau sich selbst für ihren Unterhalt bemüht. Unter den besitzlosen Volksklassen ist es sogar eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß die Frau außer der Besorgung der häuslichen Geschäfte nebenher noch eine besondere Berufsthätigkeit ausübt. Während die Thätigkeit der Gattin in höheren und mittleren Schichten der Bevölkerung hinter der Sorge des Mannes für die Bestreitung des ehelichen Aufwands völlig zurücktritt, giebt die Frau dem Manne in der

[1]) Nach Partikularrechten besteht unter Umständen sogar für die Frau eine Rechtspflicht, den Mann bei Förderung seines Gewerbes durch Dienstleistungen zu unterstützen; vgl. Oesterr. G. B. § 92; Sächs. G. B. § 1631. — Roth, Bayr. C. R. I. § 67 Note 22.

[2]) Hier ist besonders die sog. Taglöhnerehe zu erwähnen.

dürftigen Ehe in dieser Richtung nichts nach; sie ist gewohnt, die Mittel zu ihrem Unterhalt durch eigene Arbeit zu beschaffen. Ein Zwangsrecht hierauf steht dem Manne, der bei bestehender Ehe in keinem Fall der Frau die Alimentation zu versagen berechtigt ist, allerdings nicht zu. Aber sicherlich darf die Erwerbsfähigkeit der Frau nicht außer Betracht bleiben, sobald die Ehescheidung eingetreten und damit die vorher grundsätzlich unbedingte Alimentationspflicht des Ehemannes nur im Falle des Bedürfnisses der geschiedenen Gattin fortzuwirken bestimmt ist[1]). Auf ein voll gerechtfertigtes Bedürfnis kann sich aber nach der allgemein rechtlichen Natur der Alimentationsverbindlichkeit nur derjenige berufen, der nicht im Stande ist, sich selbst zu unterhalten[2]). Eben diese Fähigkeit wird bei der den niederen Ständen angehörigen Frau regelmäßig zu bejahen sein. Hat sie während der Ehe den eigenen Unterhalt selbstthätig bestritten, so mag ihr das Gleiche auch noch nach Aufhebung der ehelichen Verbindung zugemutet werden unter der Voraussetzung, daß ihre Erwerbsfähigkeit gleichmäßig fortbesteht und solange dies der Fall ist. Mindert sich diese selbstständige Erwerbsfähigkeit oder entfällt dieselbe durch besondere Umstände gänzlich, dann gewinnt die subsidiäre Unterhaltspflicht des an der Scheidung schuldigen Mannes wieder praktische Bedeutung. Die Thatsache der Scheidung als solche gewährt der Frau nicht den Anspruch auf mühelose Lebensversorgung, wenn nach ihrem Stande und dem Herkommen das Ansinnen eigener Arbeitsleistung gerechtfertigt erscheint, und solche auch schon in der Ehe stattfand. Wollte hier die geschiedene Frau, deren Leistungsfähigkeit überdies durch den Wegfall der häuslichen Dienste freiere Bewegung gewinnt, sich weigern, für ihren Unterhalt weiterhin selbst thätig zu sein, so würde dies ohne Zweifel den Vorwurf dolosen Verhaltens begründen. Wenn auch der Mann die Scheidung verschuldete, so berechtigt dies allein die Frau, welche als selbstständige Arbeiterin oder Gewerbegehilfin desselben in der Ehe für ihren Unterhalt aufkam, noch nicht, nunmehr ihr Leben lang die Hände in den Schoß zu legen und sich vom Manne ernähren zu lassen. Damit wäre der Müßiggang prämiiert. Von der arbeitsfähigen und arbeitsgewohnten Frau kann verlangt werden, daß sie ihren Unterhalt

---

[1]) Nicht außer Betracht bleiben darf auch, daß die ehemännliche Alimentationspflicht bei stehender Ehe in der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens, durch häusliche Arbeiten oder Verrichtungen in dem geschäftlichen Berufe des Mannes seitens der Frau ihr Korrelat findet und damit der Reinwert der geleisteten Alimente sich entsprechend mindert. Dem Fortfall dieser Hilfeleistung, wenngleich vom Manne selbst verschuldet, muß billigerweise je nach der sozialen Stellung der geschiedenen Gattin Rechnung getragen werden.

[2]) Vgl. l. s. § 7, 19; l. 9 D. 25, 3 de alend. lib. vel parent. — l. 4 — 2 Cod. 5, 25 de alend. l. v. par. — l. 8 § 4 if. Cod. 6, 21.

nach der Trennung primär aus eigenen Kräften zu bestreiten suche. Der mit der Eheeingehung dem Manne gegenüber erworbene Anspruch der Ehefrau auf die Lebensversorgung bleibt hinlänglich gewahrt, wenn ihr Unterhaltsanspruch diesem gegenüber noch soweit in Geltung verharrt, als der eigene Erwerb sich unzureichend erweist.

Häufig wird indessen die in concreto als gegeben anzunehmende Erwerbsfähigkeit der geschiedenen Frau durch die ihr als unschuldigem Teil regelmäßig zukommende[1]) Sorge für die Erziehung der ihr zu diesem Zwecke zugewiesenen Kinder eine erhebliche Einschränkung erfahren. Alsdann erhält die mit der väterlichen[1]) Alimentationspflicht konkurrierende Unterhaltsverbindlichkeit des Ehemannes wiederum erhöhte Bedeutung.

Anders als in den vorbetrachteten Fällen liegt die Sache, wenn die unschuldige geschiedene Frau der höheren Lebenssphäre angehört. Hier kommen die sozialen Anschauungen in Betracht, wonach die Ehegattin besserer Stände ihre Thätigkeit auf den Kreis der üblichen Geschäfte des häuslichen Lebens zu beschränken pflegt, weder an dem Berufsleben des Mannes für gewöhnlich Anteil nimmt und noch weniger eine gesonderte Erwerbsthätigkeit entwickelt. Für die Regel würde hier nach beiden Seiten hin überhaupt die Befähigung ermangeln. Aber auch der im Besitze geeigneter Fähigkeiten befindlichen Gattin wird der Weg ihrer wirtschaftlichen Verwertung durch die erfahrungsgemäße Thatsache erschwert, daß sich gerade der geschiedenen Frau höheren Standes sonst dem weiblichen Geschlechte offenstehende Erwerbsmöglichkeiten leicht verschließen. Nur ausnahmsweise wird die der sog. guten Gesellschaft angehörige geschiedene Gattin ihren Unterhalt selbst zu gewinnen sich in der Lage sehen. Für sie bildet denn auch die Ehescheidung in wirtschaftlicher Beziehung ein weit schwereres Unglück als für die den „arbeitenden" Ständen zuhörige Frau.

Jener gegenüber ist bei der Feststellung der Bedürftigkeit nur der Stand ihres eigenen Vermögens, nicht aber die selbstständige Erwerbsmöglichkeit zu prüfen. Ihr ward während der Ehe nicht zugemutet, für ihre Erhaltung thätig zu sein; die Berufung hierauf und ihre soziale Stellung muß sie dessen auch nach der Scheidung entheben. Entgegengesetzten Falls würde die vom Manne verschuldete Ehetrennung die verwerfliche Wirkung äußern, daß die vorher ausschließlich von ihm unterhaltene Frau nunmehr für ihre

[1]) Der Vater bleibt zur Alimentation der Descendenten verpflichtet, ohne Rücksicht ob er der an der Ehescheidung schuldige Teil ist oder nicht; s. oben S. 25; die Mutter erhält als unschuldiger Teil das Erziehungsrecht, womit für gewöhnlich die Umwandlung der vom ersteren bisher den Kindern gewährten Naturalalimente in Geldleistungen verbunden wird; vgl. Holzschuher l. c. S. 1098 p. 3; Busch im Archiv f. civil. Praxis XXIII. 237; Seuff. A. VII. 329; XIV. 43, 145; Sächs. Civilgesb. § 1749. 1759. 1760.

Erhaltung selbst arbeiten müsse, womit ihr durch die Ehe gewonnener Anspruch der Lebensversorgung durch den Mann eine höchst nachteilige Veränderung erfährt. Es muß daran festgehalten werden, daß die Frau der besseren Stände das Ansinnen eigenen Erwerbs wie vor so auch nach geschiedener Ehe zurückzuweisen berechtigt ist und angemessene Alimentation von dem schuldigen Manne fordern kann, selbst wenn sie zufällig irgendwie, beispielsweise durch Schriftstellerei, schöne Künste oder sonstige standesgemäße Thätigkeit eigenen Erwerb finden könnte. Denn es ist als ihr freier Wille zu erklären, ob sie die während der Ehe zu diesem Zwecke nicht angewandten Fertigkeiten nach Beendigung derselben in der Eigenschaft einer Erwerbsquelle zu verwerten gesonnen ist.

Diese verschiedene Behandlung der geschiedenen Frau je nach ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft mag vielleicht auf den ersten Blick als odios erscheinen. Aber das Gewicht der hiefür sprechenden, den realen Verhältnissen des Lebens entlehnten Gründe wird sich nicht leichthin verkennen lassen.

Noch mag hervorgehoben werden, daß die Frau in jedem Falle auch dann als bedürftig anzusehen ist, wenn sie alimentationspflichtige und fähige Verwandte besitzt. Der Unterhalt auch der geschiedenen Frau, hier ihre Schuldlosigkeit an der Scheidung vorausgesetzt, geht zunächst immer noch den Ehemann an. Die durch ihn selbst verursachte Eheaufhebung vermag nicht von neuem den Verwandten der Frau die Sorge für deren Erhaltung aufzubürden; letztere Pflicht ist mit dem Augenblicke der Eheeingehung endgültig[1]) auf den Mann übergegangen. Man würde durch die gegensätzliche Entscheidung die Verwandten für das Delikt[2]) des Ehemannes büßen lassen und so der Rechtsregel nemo ex delicto alterius obligatur wenigstens gewissermaßen entgegenhandeln.

Als ferneres, mehr selbstverständliches Erfordernis für die Geltendmachung des qu. Unterhaltsanspruchs ist aufzustellen, daß eine rechtsgültige Ehe bestand. Lag eine Putativehe vor, so vermag die getäuschte Frau nach Umständen zwar eine Entschädigungsklage[3]) erheben, für die Alimentenklage ist aber begreiflich kein Raum. Das eheliche Alimentationsrecht war in der ungültigen Ehe überhaupt nie rite zur Entstehung gelangt, so daß auch von einer Fortdauer desselben nicht gesprochen werden kann.

---

[1]) Ausgenommen den Fall der Ehescheidung durch Schuld der Frau; s. oben S. 12, 36.

[2]) Bestehend in dem zur Scheidung führenden ungesetzlichen Verhalten desselben. Das R. R. bezeichnet das divortium culpa factum als ein Delikt und zwar als ein delictum non modicum; l. 9 § 3 D. 4. 4.

[3]) Vgl. Pr. L. R. II. 1 § 963 ff.; Oesterr. G. B. § 102, 1265; Züricher G. B. § 116, 121; Stobbe l. c. S. 302.

Anlangend den Zeitpunkt, in welchem das Alimentationsrecht der geschiedenen Frau beginnt, so ist vorweg zu betonen, daß dieses Recht sich nicht als ein neuer, von dem während der Ehe bestehenden begrifflich verschiedener Anspruch darstellt. Deshalb kann auch strenggenommen nicht von einem Anfang desselben in dem Sinne wie bei sonstigem Rechtserwerb gehandelt werden. Vielmehr übt die Scheidung vorwiegend nur auf den Modus der Erfüllung der Alimentationsverbindlichkeit des Mannes, nicht aber auf diese selbst rechtserheblichen Einfluß, insoferne nämlich als nunmehr die regelmäßig übliche Umwandlung der bisherigen Naturalalimente in adaequate Geldleistungen eintritt. Genau vermag also nur von dem Anfang dieser Umwandlung die Rede zu sein.

Der hiefür ins Auge zu fassende Zeitpunkt trifft ersichtlich mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils zusammen. Bis zu diesem Augenblicke besteht die Ehe, das Band derselben, ungelöst fort. Durch den Scheidungsprozeß selbst wird in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten nichts geändert[1]; insbesondere bezieht die Frau ihren Unterhalt in gleicher Weise fort. Naturgemäß erleidet aber die eheliche Alimentationspflicht des Mannes dann schon im Laufe des Trennungsstreites eine inhaltliche Veränderung, wenn die Frau, durch richterliche Provisionalverfügung hiezu ermächtigt, die häusliche Gemeinschaft aufgegeben hat[2]). Hier kann der Ehemann seiner Unterhaltsverbindlichkeit gar nicht mehr auf dieselbe Art nachkommen wie zur Zeit des ehelichen Zusammenwohnens. Notwendig erfährt bereits hier die quantitativ ungeschmälert bleibende Alimentationspflicht des Ehemannes jene qualitative Veränderung, wonach an die Stelle der vordem naturaliter zu prästierenden Verpflegung die Reichung gleichwertiger Geldäquivalente an die Frau tritt.

Nicht selten werden die interimistisch ausgemittelten Alimentenbeträge definitiven Charakter annehmen, indem sie unverändert nachträglich auch der rechtskräftig geschiedenen Frau zuerkannt werden. Aber den Regelfall bildet dies nicht. Während durante lite de matrimonio in die Rechte des Mannes am Frauengut uneingegriffen bleibt, empfängt ja mit dem Eintritt der Scheidung die unschuldige Frau ihre Illaten zurück und dazu die vom Manne als schuldigen Teil verwirkten Vermögensstrafen; mit Rücksicht hierauf kann und wird für gewöhnlich der Umfang ihres Alimentationsanspruchs, der nunmehr vom Gesichtspunkte der Bedürftigkeit[3])

---

[1]) Vgl. Buenguer l. c. S. 178 letzter Abs.

[2]) Ueber die Frage, wann die beantragte Separation überhaupt zu gestatten sei, vgl. Gönner, Handbuch des Proz. IV. Abh. 79 § 33; Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II. S. 446, 476, 490; Strippelmann l. c. S. 394 ff.; — Pr. L. R. II. 1 § 724 ff.; Sächs. G. B. § 1753.

[3]) s. oben S. 38 ff.

auszumessen, sich erheblich verändern bezw. vermindern, um so mehr als jetzt auch das vorbehaltene[1]) Vermögen der Frau mit in Anschlag zu kommen hat. Da die Vermögensauseinandersetzung unter den Gatten erst dann als bewirkt angesehen werden mag, wenn die Ehe zu bestehen aufgehört, diese Beendigung aber erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten ist, so muß der gleiche Zeitpunkt für die quantitative Begrenzung des Alimentationsrechts der geschiedenen Frau maßgebend sein. Die rechnerische Feststellung, inwieweit unter Berücksichtigung der persönlichen Vermögensverhältnisse der Gattin, diese noch Verpflegungszuschüsse vom Manne auf Grund ihres fortwirkenden Unterhaltsrechts fordern könne, bedarf einer unanfechtbaren Grundlage. Letztere bietet erst die in Rechtskraft übergegangene Scheidungssentenz. Von hier an datiert die Eingangs erwähnte Umwandlung um nichts weniger aber auch für jene Fälle, wo wegen völliger Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit[2]) die geschiedene Frau Alimente in gleichem Umfange wie während stehender Ehe zu fordern für berechtigt erklärt wird.

Es ist also regelmäßig eine *Geldrente*, in welcher Form der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau Befriedigung findet. Nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung[3]) kann auch weiterhin auf Naturalalimente erkannt werden. Die durch den Scheidungsprozeß hervorgerufene, mit dessen Beendigung gewöhnlich gesteigerte Feindseligkeit und Erbitterung unter den Gatten verlangt gebieterisch jene Art der Erfüllung. Die Naturalverpflegung würde eine unversiegliche Quelle sich stetig erneuernder Streitigkeiten bilden und hätte so das Alimentationsrecht der Frau unter den immer wiederholten Beeinträchtigungsversuchen des pflichtigen Mannes in zweckwidriger Weise zu leiden.

Bei dem *Ausmaß* der von dem Ehemanne zu leistenden Alimentenbeträge hat vor allem der Grundsatz Berücksichtigung zu finden, daß die Frau auch nach der Scheidung nicht bloß notdürftigen, vielmehr *standesgemäßen* (angemessenen) Lebensunterhalt beanspruchen kann.

Nicht nach dem äußersten Bedürfnisse, sondern nach demjenigen, wie sich der Frau Lebensführung gestalten würde, wenn die Ehe ungetrennt geblieben, ist bei der Festsetzung der Alimentationssumme zu verfahren. Durch letztere soll nicht bloß der unmittelbare Lebensunterhalt, es sollen alle Lebensbedürfnisse im weiteren Sinn entsprechend bestritten werden können. Dagegen bleiben Ausgaben, die durch besondere, unvorhergesehene Gelegenheiten veranlaßt werden

---

[1]) s. oben S. 4 A., 1, letzt. Satz; S. 39.

[2]) s. oben S. 40 ff.

[3]) Wie ein Gleiches auch schon im Laufe des Scheidungsprozesses gilt; vgl. Pfeiffer prakt. Ausführ. VIII. Abh. 9 S. 462 No. 10; Strippelmann l. c. S. 405 Note 60.

können, außer Ansatz. Wenn sich aber dieselben späterhin als notwendig erweisen, so ist die Frau für berechtigt zu halten, nachträglich die erforderlichen Zuschußleistungen vom Manne einzuklagen, und dies aus dem Grunde seiner stetig fortwirkenden, zuweilen sich intensiver gestaltenden Alimentationspflicht gegenüber der geschiedenen Gattin, deren Unterstützungsbedürftigkeit dem Wechsel unterworfen sein kann.

Die einmal ausgesetzten Unterhaltsbeträge sind überhaupt nicht als für immer unveränderlich festgesetzt zu erachten. Wenn anders der Unterhalt der Frau hinlänglich gesichert sein soll, so muß es ihr allgemein zustehen, bei einer erheblichen ungünstigen Veränderung ihrer Verhältnisse, wie sie der seinerzeitigen Ausmittelung der Alimentationssumme zu Grunde gelegt wurden, eine sachgemäße dauernde oder zeitweilige Erhöhung dieser zu verlangen. Hiezu führt die Konsequenz der Anschauung, daß sich der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau fort und fort erneuert und der erst festgesetzte Alimentenbetrag ja durchaus nicht bestimmt ist, das Interesse der Frau daran, daß die Scheidung unterblieben, zu liquidieren. Von diesem Standpunkt aus würde allerdings strikt die Unveränderlichkeit der einmal festgestellten „Entschädigungsforderung" zu behaupten sein. Die rechtliche Natur des fraglichen Unterhaltsanspruchs wird auch dadurch, daß derselbe seiner Existenz und seinem Inhalt nach bereits durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, nicht berührt, da diese Feststellung eine Norm für die Zukunft nur unter der Voraussetzung bildet, daß eine wesentliche Veränderung der für die Verurteilung maßgebend gewesenen Verhältnisse nicht eintritt[1]). Mit Bezug hierauf kann die Frau bei erheblicher Vermögens- oder Einkommensvermehrung des Mannes ebenso gut eine entsprechende Erhöhung der bisherigen Alimentationsgelder, falls sie unzureichend oder nur nicht als standesgemäß sich erwiesen, fordern, wie es andererseits billigerweise auch dem Manne unbenommen bleiben muß, bei eintretender wesentlicher Verschlimmerung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Herabsetzung der auf nicht mehr zutreffender Grundlage normierten Beträge zu verlangen.

Bei der Bestimmung des Alimentenbetrags sind ferner die Familien-, Standes-, Gewerbsverhältnisse des pflichtigen Ehemannes entsprechend zu würdigen. Der Richter hat die allgemeine Vermögenslage des alimentationspflichtigen Ehemannes zu untersuchen, und alle anderweitigen dauernden Verbindlichkeiten desselben in Betracht zu ziehen, um nicht durch eine verhältnismäßig zu hohe Alimentationssumme dem Manne die Erfüllung seiner anderen

[1]) Die Möglichkeit einer derartigen Veränderung der Alimentationspflicht wie -berechtigung ist allgemein für alle Verhältnisse ihrer Anwendung vom geltenden Rechte anerkannt; vgl. Seuff. A. X. 262, 145; XXIX. 144; E. d. R. G. IV. 44, S. 155; V. 25 S. 98 ff.

gleichwertigen Pflichten zu erschweren oder gänzlich zu vereiteln. Die Anforderung, daß der Mann, um die geschiedene Frau zu ernähren, sich so einschränke, daß er selbst seinem Stande entsprechend nicht mehr leben könne, ist auch vom sittlichen Standpunkte aus nicht zu begründen. Es kann nicht mehr verlangt werden, als daß sich derselbe innerhalb seiner Lebensstellung auf das beschränke, was zum standesgemäßen Leben notwendig erscheint.

Inwieweit die Frage nach der eigenen Erwerbsfähigkeit der Frau bei der hier vorzunehmenden Festsetzung von Bedeutung sein kann, war bereits oben (S. 40 ff.) näherer Prüfung unterworfen worden. —

Der Unterhaltsanspruch der Frau ist nicht davon abhängig, daß diese schon im Zeitpunkt der Scheidung als alimentationsbedürftig erscheint[1]). Diesfalls ruht nur die Unterhaltspflicht des Mannes mangels einer wesentlichen Voraussetzung ihrer Bethätigung. Sobald aber nachträglich durch den Eintritt der Bedürftigkeit auf seiten der Frau die vorher ermangelnde Voraussetzung erfüllt wird, steht ihr fortdauernder, bei jener Sachlage nur intermittierender Unterhaltsanspruch gegen den schuldigen Mann wieder einwandfrei da.

Die Endigungsgründe des Alimentationsrechts der ohne eigenes Verschulden geschiedenen Gattin beruhen auf der rechtlichen Natur der Alimente überhaupt.

Somit entfällt der Unterhaltsanspruch allgemein dann, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit der Frau auf Grund irgend welcher Thatsachen aufhört.

Ihr Anspruch endigt ferner, wenn der Mann in Armut verfällt[2]). Hier geht das Recht auf Selbsterhaltung vor. Die Pflicht Anderen Unterhalt zu gewähren, setzt voraus, daß der Verpflichtete neben der Sorge für den eigenen, wenigstens notdürftigen Lebensbedarf noch dazu im Stande ist[3]).

Die Schließung einer neuen Ehe seitens der Frau beseitigt in jedem Falle ihren Alimentationsanspruch aus der ersten Ehe. Die Entziehung wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Frau einen neuen ehelichen Ernährer gewinnt und so nicht mehr weiter bedürftig ist oder doch als nicht bedürftig erachtet wird. Mit der Wiederverheiratung gilt sie schlechtweg als versorgt. Es würde unstatthaft sein, den geschiedenen Mann auch nur zur teilweisen Fortleistung der ausgesetzten Geldrente anzuhalten, soweit etwa die Lebensführung der Frau in der zweiten Ehe hinter der-

[1]) Vgl. Entw. z. B. G. oben S. 35.

[2]) Vgl. Schöpffius l. c. Th. 13: Maritus inops ab onere alimentationis magis ob in opiam excusatur, quam de iure — —; Simon, de alimentatorum denegatione th. 29.

[3]) Vgl. l. 5 § 13 D. 25, 3; l. 2 Cod. 5, 25; Pr. L. R. II., 2 §§ 19, 29; Oestr. G. B. § 143; code civile Art. 208, 209; Sächs. E. G. B. § 1848; E. d. R. G. XVII. 53.

jenigen zurückbleiben sollte, zu der sie vor der Wiederverheiratung durch dessen Alimentenleistungen in den Stand gesetzt war. Ihr freier Wille entschied, wenn sie zum zweiten Male in die Ehe trat; die Frau hat in diesem Falle die Annahme gegen sich gelten zu lassen, daß in dem nunmehrigen Gatten sie ihren alleinigen Versorger erblicken wollte. Das fortdauernde Alimentationsrecht der geschiedenen Frau kann gewissermaßen als unter der Fiktion stehend erachtet werden, daß die Ehe mit dem pflichtigen Manne in einer Richtung, d. i. soweit die ehemännliche Unterhaltsverbindlichkeit begründet worden, ungelöst geblieben. Die Wiederverheiratung ist dann auch in dieser letzten Hinsicht als der vollkommene Bruch mit der Vergangenheit aufzufassen.

Ueberdies wäre kein Rechtsgrund ersichtlich, aus dem der vormalige Ehemann dem jetzigen Gatten der Frau die Erfüllung der kraft Gesetzes dem letzteren überkommenen Pflicht ihrer Erhaltung durch Zuschüsse an diese selbst mittelbar erleichtern oder vielleicht ganz abnehmen sollte.

Schließlich kann der Verpflegungsanspruch auch durch Verzichtleistung der Frau, wobei die Motive als gleichgültig zu erachten, sein Ende finden.

Die rechtliche Wirksamkeit eines solchen Verzichts ist nicht in Zweifel zu ziehen. Derselbe muß für unbeschränkt zulässig gehalten werden; es bedarf insbesondere nicht der gerichtlichen Bestätigung. Hieher entfällt die Analogie der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht, die nur unter Beschränkung den Verzicht zuläßt[1]). Die Alimentenberechtigung der geschiedenen Frau steht auch sonst nicht auf gleicher Stufe mit dem Unterhaltsanspruch des Descenten gegenüber seinen Ascendenten. Erstere entbehrt vor allem des streng familienrechtlichen Charakters, der die verwandtschaftliche Alimentation der freien Disposition des Verechtigten entrückt.

Aber auch praktische Gründe sprechen dafür, es der geschiedenen Ehegattin zu ermöglichen, durch Verzicht, etwa gegen ein Angebot der Kapitalabfindung oder aus sonstigem Anlasse ihr Verhältnis zum geschiedenen Manne in der ihr angemessen erscheinenden Art und Weise endgültig zu lösen.

Anlangend die gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, so war nach gemeinem Recht und verschiedenen partikulären Gesetzgebungen[2]) die Verbindung desselben mit der Scheidungsklage zulässig. Darnach lauteten die Klagsanträge der die Scheidung begehrenden unschuldigen Frau dahin:

---

[1]) Vgl. l. 8 pr. de transact. 2, 15; l. 8 Cod. eod. 2, 4; Holzschuher l. c. III. S. 1051 p. 7; Seuff. A. V. 285; XVIII. 244.

[2]) Vgl. Preuß. Allg. Gerichtsordnung I, 40 § 51, Anh. § 293; code civile Art. 301; Schwarzb.-Sondersh. E. G. § 35.

I. die Scheidung der Ehe dem Bande nach aus alleinigem Verschulden des Mannes auszusprechen,

II. denselben zur Gewährung von Alimenten an die geschiedene Frau im Betrage von — — in periodischen meist monatlichen, vorauszahlbaren Raten zu verurteilen.

Nach den jetzigen Prozeßgesetzen ist indessen die Kumulation der Scheidungs- und der Alimentenklage als unzulässig zu erachten. Gemäß § 575 Abs. 1 der Reichscivilprozeßordnung kann mit der Ehescheidungsklage nur noch die auf Herstellung des ehelichen Lebens gerichtete und die Ungültigkeitsklage verbunden werden. Die Verbindung einer anderen Klage ist nach Abs. 2 des cit. § ausdrücklich als unstatthaft erklärt[1]). Damit zeigt sich die allgemeine Vorschrift des § 232 Abs. 1 R. C. P. O. als im Ehescheidungsprozesse für unanwendbar ausgeschlossen, die Zuständigkeit des Ehegerichts als solchen zur Entscheidung auch über den Alimentationsanspruch verneint.

Die Frau, welche das die Schuldfrage zu Ungunsten des Mannes entscheidende Trennungsurteil erwirkte, ist sonach zur gesonderten Erhebung der Unterhaltsklage, sobald das Scheidungserkenntnis in Rechtskraft übergegangen, angewiesen.

Die so getroffene prozeßrechtliche Ordnung erscheint auch von Zweckmäßigkeitsgründen getragen. Für die Zulassung der beregten Klagenverbindung spricht nicht nur kein Bedürfnis, sondern es erscheint dieselbe vielmehr geeignet, die Beendigung des Scheidungsprozesses selbst unnötig aufzuhalten. Das für diesen geltende besondere Verfahren[2]) droht der Unordnung zu verfallen. Die gründliche Prüfung und gerechte Erledigung des anhängigen Prozesses, vor allem die unzweifelhafte Feststellung der Schuld des Mannes dient dem wahren Interesse der Frau viel mehr als die Einräumung eines Rechtes auf Klagenverbindung, das an sich vielleicht wünschenswert gelten könnte, infolge der mit solcher Verbindung verknüpften, nicht ausbleibenden Nachteile aber in der Regel als ein nur trügerisches Beneficium sich erweisen wird.

---

[1]) Die Klage gerade auf die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung sollte durch dieses Verbot getroffen werden; vgl. E. d. R. G. V. 416; auch an den Anspruch auf Zuerkennung des Rechts der Kindererziehung ist gedacht; vgl. E. d. R. G. VI. 370; XI. 381.

[2]) R. C. P. O. § 568 ff.

J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler) in München.

Das

Bayerische

Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht

in den Gebieten des

bayerischen und preußischen Landrechts.

In alphabetischer Ordnung dargestellt

von

A. Pfirstinger,
Rechtsanwalt in München.

Mit Anhang

enthaltend das **Civilstandsgesetz** vom 6. Februar 1875 und einen Auszug aus dem Gesetze über **Heimat** und **Verehelichung** vom $\frac{\text{26. April 1868.}}{\text{23. Februar 1872.}}$

8°. (155 Seiten.) Elegant gebunden Mk. 2.20.

☞ Dieses Werkchen hat sich in der Praxis längst bewährt, da es in allen vorkommenden Fragen **rasche** und **zuverlässige Auskunft** gibt.

Permaneder's Kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Kultusgebäude. Dritte verbesserte Auflage, bearbeitet von J. Riedle. (VIII und 178 Seiten.) Preis Mk. 2.50.

Permaneder's Vorzüge sind nach dem übereinstimmenden Urteil der Presse:

Gründlichkeit, Klarheit und Kürze. Diesen Vorzügen ist es zu danken, daß das Werkchen bereits in dritter Auflage erscheinen konnte. In dieser neuen Auflage sind alle einschlägigen Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, sowie die neuesten Gesetze und die Litteratur berücksichtigt. Wer über vorkommende Fälle sich orientieren will, wird bei Permaneder verlässigen Aufschluß finden. Es ist deßhalb auch diese neue Auflage nur wärmstens zu empfehlen.

Lindner, Franz, Kgl. Amtsrichter, **Die Konfession der Kinder** nach dem geltenden bayer. Rechte, unter Benützung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, dann der einschlägigen Praxis und Litteratur. (62 Seiten.) Preis *M* 1.—.

Die **„Blätter für administr. Praxis"** Bd. 44 (1894) Nr. 22:

„Eine kurze, präzise und von Polemik thunlichst freie Darstellung des bestehenden Rechtes und seiner Handhabung. Das Büchlein ist in 12 Paragraphen mit folgenden Ueberschriften eingeteilt: Allgemeines; die verfassungsrechtlichen Bestimmungen Bayerns; Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung, ungemischte Ehen und gemischte Ehen; Kinder aus ungemischten Ehen; Kinder aus gemischten Ehen; (1. Eheverträge im allgemeinen, 2. Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, 3. Erfordernisse und Wirkungen eines Vertrages, 4. gesetzliche Regel bei Mangel eines Vertrages); legitimierte Kinder, Pflegekinder, Adoptivkinder, vereinkindschaftete Kinder; nichtlegitimierte uneheliche Kinder und Findlinge; Einfluß des Todes eines der Erzieher, der Ehescheidung und des Glaubenswechsels der Eltern, Kommunion und Konfirmation, ihre Wirkung; Umfang der religiösen Erziehung; verfassungswidrige Erziehung."